



NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Stadt Meppen
Markt 43

49716 Meppen

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 14. November 2018

Vierstreifiger Ausbau der E 233, Planungsabschnitt 1

- Einwendung des NABU

Anlagen:

- 1 Vollmacht des NABU-Landesverbandes
- 2 Zeitungsartikel „Maut: Ministerium beschwichtigt“ in der Meppener Tagespost vom 20.08.2018
- 3 Stellungnahme zu den schalltechnischen Untersuchungen von Dipl. Ing. Gerhard Ihler vom 17.10.2018
- 4 Zeitungsartikel „Wie viele Wölfe leben im Emsland“ in der Meppener Tagespost vom 7.11.2018
- 5 Bewertungsbögen der Wasser- und Watvögel des NLWVK

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Planfeststellungsverfahren zum vierstreifigen Ausbau der E233, Planungsabschnitt 1 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen folgende Stellungnahme ab, die gleichzeitig Einwendung im Sinne Verfahrensrechts und Äußerung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist. Die Vertretungsvollmacht für den Landesverband füge ich als Anlage 1 bei.

Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Erhard Nerger. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim

Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto

Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Der NABU lehnt den geplanten vierstreifigen Ausbau ab. Die Hauptargumente dafür sind:

- Der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße ist klima- und verkehrspolitisch eine völlig falsche Entscheidung. Durch den Ausbau der Straße wird das Verkehrsaufkommen erhöht. Erforderlich ist jedoch stattdessen die Stärkung des Schienenverkehrs und des Öffentlichen Verkehrsnetzes, um Klima und Umwelt zu schonen.
- Durch den Ausbau der Bundesstraße und die nachfolgenden erforderlichen Unternehmensflurbereinigungsverfahren kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
- Außerdem geht durch das Planungsvorhaben und die nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren eine große Zahl an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Zudem ist die Nachfrage nach Flächen und der damit verbundene Preis für Kauf und Pacht bereits jetzt sehr hoch. Das Vorhaben stellt daher eine erhebliche Belastung der Landwirte dar.
- Durch das Vorhaben gehen wichtige Flächen für die Naherholung der Anwohner (wie Borkener Paradies und Möllersee) verloren oder werden verlärmert.
- Tourismus ist im Landkreis Emsland ein Wirtschaftszweig, der erklärtermaßen weiter ausgebaut werden soll. Durch die Überbauung naturnaher Flächen und der Verlärmung weiter angrenzender Bereiche entlang der Straße wird der Raum jedoch weiter an Attraktivität für Touristen verlieren.

Zudem weisen die öffentliche Auslegung und die Planungsunterlagen für den Planungsabschnitt 1 zahlreiche Mängel auf:

1. Dauer der Auslegung und Gelegenheit zur Stellungnahme für die Öffentlichkeit zu kurz

Die Auslegung der Planungsunterlagen erfolgte vom 5.9.2018 bis 4.10.2018. Gelegenheit, Äußerungen abzugeben, bestand laut

öffentlicher Bekanntmachung und mit Bezug auf § 21 Abs. 3 UVPG bis zum 15.11.2018 (6 Wochen nach Ablauf der Auslegung). Diese Frist war jedoch aufgrund der Menge der ausgelegten Unterlagen zu kurz bemessen. Dies erfordert eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer angemessen langen Dauer.

Nach § 73 Abs. 3 sind die Unterlagen für einen Monat von den Gemeinden auszulegen. Nach § 21 Abs. 3 UVPG kann bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist – diese beträgt 3 Monate - nicht überschreiten. Hintergrund dieser Regelung ist die – auch unionsrechtlich zwingende – Ermöglichung einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Planungen.

Angesichts des Umfangs der ausgelegten Unterlagen liegt hier ein Sonderfall vor, der eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme erforderlich macht. Dies wurde grundsätzlich von der verfahrensführenden Behörde auch erkannt, so dass die Frist zur Äußerung von normalerweise einem Monat (s. § 21 Abs. 2 UVPG) mit Bezug auf § 21 Abs. 3 auf 6 Wochen nach Ablauf der Auslegung verlängert wurde. Dabei wurde jedoch der erhebliche Umfang der Planungsunterlagen von 37 Ordnern und die erhebliche Komplexität der Sachverhalte in der Vielzahl der Fachgutachten unterschätzt. Deshalb war die gesetzte Frist immer noch bei weitem zu kurz, so dass es der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit nicht möglich war, sich substantiiert mit den Entwürfen auseinanderzusetzen und Einwendungen zu erarbeiten und abzugeben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher mit einer Äußerungsfrist von 3 Monaten zu wiederholen.

2. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erfolgte im vorliegenden Verfahren ausschließlich über den Satz in der öffentlichen Bekanntmachung

„(3) Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch der In-Kennntnis-Setzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens.“

Nach § 63 BNatSchG ist einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigung bei Planfeststellungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. § 38 NAGBNatSchG sieht darüber hinaus vor:

§ 38 **Mitwirkungsrechte**

(zu § 63 BNatSchG)

(1) ¹ Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. ² Sie werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn der Antragsteller dies beantragt hat oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

(2) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 1 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen übersandt, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

(3) ¹ Legt der Antragsteller der Behörde Unterlagen vor, die nach seiner Beurteilung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, so hat er sie zu kennzeichnen und von den anderen Unterlagen getrennt vorzulegen. ² Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab, so muss sie ihnen den Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich darstellen, dass den Naturschutzvereinigungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich ist. ³ Hält die Behörde die Kennzeichnung der Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig für unberechtigt, so hat sie den Antragsteller vor der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzvereinigungen zu hören.

(4) ¹ Eine zu beteiligende Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. ² Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Monate für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung UVP-pflichtig sind. ³ Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. ⁴ Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.

Die Vorgehensweise in diesem Verfahren entspricht daher nicht den gesetzlichen Vorgaben.

- a) Durch die vorliegende öffentliche Bekanntmachung wurden die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen bestenfalls über Inhalt und Ort des Vorhabens in Kenntnis gesetzt worden. Ein Hinweis auf die Rechte (s. § 38 Abs. 1 Satz 1) ist jedoch nicht erfolgt.
- b) Obwohl der NABU Landesverband mit Schreiben vom 4.9.2018 und mit Bezug auf den in der öffentlichen Bekanntmachung zitierten § 38 Abs. 1 ausdrücklich die Abgabe einer Stellungnahme ankündigte und um Zusendung der Unterlagen in Papierform bat, erfolgt die Zusendung der Unterlagen bis zum heutigen Tag nicht. Dabei wurde vom NABU noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Papierform (insbesondere das Kartenmaterial) bei der Bearbeitung gerade in Zusammenarbeit mit vielen Ehrenamtlichen erforderlich gewesen wäre. Des Weiteren ist die Durchsicht der großen Planwerke am Computer mit mehreren Blattschnitten und Legenden in anderen Dateien nahezu unmöglich ist.

Zudem ist eine Übersendung von Planungsunterlagen durch planfeststellende Behörden durchaus üblich. So erfolgen beispielsweise durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Regel bereits vor der öffentlichen Auslegung von Unterlagen in Planfeststellungsverfahren vorab Abfragen bei den Trägern öffentlicher Belange und den Umweltverbänden in

welcher Form (Papierform, digitale Version oder beides) sie die Unterlagen zugesandt bekommen möchten. Weshalb deshalb die Übersendung der Papierform für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unmöglich ist, ist nicht erkennbar.

- c) Des Weiteren bat der NABU mit Schreiben vom 16.10.2018 um die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme auf die maximale Länge von 3 Monaten. Diese Bitte wurde mit Schreiben vom 26.10.2018 mit Hinweis auf fehlende hohe Komplexität und Gründe der Gleichbehandlung mit anderen Teilen der betroffenen Öffentlichkeit abgelehnt. Diese Argumente sind nicht nachvollziehbar. Die vorhandene hohe Komplexität in diesem Verfahren ist beispielsweise daran zu erkennen, dass zusätzlich zur FFH-VP und Abweichungsprüfung weitergehende umfassende Ergänzungsgutachten (z.B. Unterlagen 19.3.1.2, 19.3.1.3, 19.3.2.16, 19.3.2.18) erstellt werden mussten. Dies entspricht keinesfalls dem Standard. Außerdem ist in § 21 UVPG nur von einem erforderlichen „erheblichen“ Umfang und nicht von „Komplexität“ die Rede, § 73 Abs. 3a stellt gar keine Anforderungen an die erweiterte Frist von 3 Monaten und nach § 38 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchG kann die Frist verlängert werden, wenn keine Verfahrensverzögerungen zu erwarten sind. Da erste Studien zum Ausbau der E233 bereits im Jahr 1997 erstellt wurden (s. Unterlage 19.3.2, S. 3, Datei S. 14) und sich das Verfahren also bereits über 21 Jahre erstreckt, ist nicht erkennbar, dass die erbetene Verlängerung der Äußerungsfrist zu einer unzumutbaren Verfahrensverzögerung geführt hätte. Zudem hätte im Sinne der Gleichbehandlung von anderen Teilen der betroffenen Öffentlichkeit unproblematisch eine öffentliche Bekanntmachung mit der Verlängerung der Frist auch für die übrige Öffentlichkeit erfolgen können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Art und Weise, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der anerkannten Umweltverbände erfolgt, scheinbar weniger das Ziel verfolgt wurde, der Öffentlichkeit möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen und den Erkenntnisgewinn der Behörde zu maximieren, als vielmehr Zahl und Umfang der Einwendungen möglichst gering zu halten.

3. Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen

Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig. Nach § 9 Abs. 1b UVPG sind neben den Unterlagen nach § 6 UVPG zugleich auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auszulegen. Im vorliegenden Fall fehlen jedoch die folgenden Dokumente, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit hätten ausgelegt werden müssen:

- a) In Unterlage 19.3.2.16 Verträglichkeit von Stoffeinträgen aus der Verbreiterung der E233 in das FFH-Gebiet Ems wird auf S. 64 auf NAGEL U. BÄCHLEIN (Ingenieurbüro Lohmeyer) (2014) und NAGEL und BÄCHLEIN (2013) (s. Überschrift Tab. 26 auf S. 64) verwiesen. Während für NAGEL U. BÄCHLEIN (2013) keine genauere Angabe zu finden ist, lässt sich für die erste Quelle im Quellenverzeichnis (S. 89) folgende genauere Bezeichnung finden:

„NAGEL U. BÄCHLEIN (Ingenieurbüro Lohmeyer) (2014): Ausbau der E233 auf durchgehend 4 Fahrstreifen zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg – Betrachtung des trassenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages. Im Auftrag des Landkreises Meppen. Unveröffentlicht“

Beide Gutachten wurden jedoch nicht mit ausgelegt. Dabei sind sie wesentliche Grundlage für die weitere Betrachtung und hätten daher ausgelegt werden müssen. Dies gilt umso mehr, weil bereits in der UVS von 2010 (Unterlage 19.4.1.2 UVS – Auswirkungsprognose und Variantenvergleich, S. 251, Datei S. 257) darauf hingewiesen wird, dass auf der nachfolgende Planungsebene zwingend eine genaue Berechnung der vorhabenbedingten Stickstoffeinträge in FFH-Lebensraumtypen vorzunehmen sind.

- b) In Unterlage 19.3.2.18 Schadensbegrenzungs-/Kohärenzmaßnahmen für das FFH-Gebiet DE 2809-331 „Ems“, S. 3 und 8 (Datei S. 31 und 36) wird Bezug genommen auf LOHMEYER (2011). In der Quellenangabe findet sich die genauere Bezeichnung

LOHMEYER (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG) (2011):
Ausbau der E 233 auf durchgehend 4 Fahrstreifen zwischen der A31 AS Meppen und der A1 AS Cloppenburg – Betrachtung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages

Auch das Gutachten lag nicht mit aus. Zur Bedeutung des Gutachtens s. unter a).

- c) In der Unterlage 19.3.1. FFH-Verträglichkeitsstudie (S. 4, Datei S. 18) wird als verwendete Quelle genannt:

LOHMEYER (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG) (2017):
Ausbau der E 233 auf durchgehend 4 Fahrstreifen zwischen der A31
AS Meppen und der A1 AS Cloppenburg – Betrachtung des
straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages

Im Text (S. 33, Datei S. 47) wird dagegen Bezug auf LOHMEIER 2015 genommen. Auch diese Gutachten lagen nicht mit aus. Zur Bedeutung des Gutachtens s. unter a).

- d) In der Unterlage 21.4.1 Verkehrswirtschaftliche Untersuchung vom April 2010, S. 24 (Datei S. 28) geht es um den Nachweis der Leistungsfähigkeit für die Umsetzbarkeit des 3streifigen Ausbaus. Dabei wird im Hinblick auf die Ermittlung der Qualitätsstufen auf „Anhang L“ verwiesen. Ein Anhang L lag den Unterlagen nicht bei. Insofern sind die Aussagen zu den Qualitätsstufen in keiner Weise nachvollziehbar. In der Folge ist auch der Ausschluss der Null+-Variante nicht nachvollziehbar.
- e) In der Unterlage 21.4.2 Fortschreibung der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung von Mai 2017 (S. 1 ff, Datei S. 4ff.) wird mehrfach auf die Fortschreibung der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung für die Bedarfsplanmaßnahme E233 aus Januar 2013 verwiesen. Diese Unterlage lag ebenfalls nicht aus. Die diesbezüglichen Aussagen sind insofern nicht nachvollziehbar.

Die Entscheidungserheblichkeit dieser vorgenannten Unterlagen liegt auf der Hand. Auch ist eine abschließende Beurteilung der in den sonstigen Planungsunterlagen (insbesondere UVS, FFH-VP und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) getroffenen Aussagen ohne diese Unterlagen nicht möglich. Der NABU behält sich insofern eine Ergänzung seiner Stellungnahme vor.

- f) Die Unterlage 1 Erläuterungsbericht und UVP-Bericht nimmt Bezug auf die DIN-Norm 18005 „Schallschutz im Städtebau“; diese ist in den ausgelegten Unterlagen nicht enthalten. Sie ist jedoch unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass die

Darstellungen im Erläuterungsbericht von der Öffentlichkeit nachvollzogen und bewertet werden können. Ohne die entsprechende DIN-Norm können die Auswirkungen der Planung und die betroffenen Belange nicht erfasst werden.

Diese Auffassung wird auch von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen gestützt, die davon ausgeht, dass DIN-Vorschriften dann, wenn sie für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erforderlich sind, von der Plangeberin zugänglich gemacht werden müssen:

„Verweist eine Festsetzung - wie hier die Festsetzung zum Lärmschutz im Gewerbegebiet sowie im allgemeinen Wohngebiet gemäß III. 2. des Bebauungsplans - auf eine DIN - Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich Kenntnis verschaffen können. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.7.2010 - 4 BN 21/10 -, BRS 76 Nr. 48 = BauR 2010, 1889.

An einer solchen Sicherstellung fehlte es hier voraussichtlich. Weder in der Planurkunde noch in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass und wo eine Einsichtnahme in die genannten maßgeblichen Bestimmungen stattfinden könne, um den Planbetroffenen die Möglichkeit zu verschaffen, in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt dieser DIN-Norm zu erlangen. Anhaltspunkte für eine Heilung dieses Mangels sind weder aufgezeigt noch sonst ersichtlich.“¹

Aufgrund der fehlenden Unterlagen ist die öffentliche Auslegung zu wiederholen.

4. Unzureichende Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen

Den ausgelegten Planungsunterlagen lagen verkehrswirtschaftliche Untersuchungen bei. Diese weisen jedoch Mängel auf. Insbesondere

¹ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Juni 2018 – 7 B 91/18 –, Rn. 18, juris

im Hinblick auf Unterlage 21.4.2 sind folgende Unzulänglichkeiten zu nennen:

- a) Auf S. 4 (Datei S. 7) wird erläutert, dass die VU auf der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) von 2010 fußt, da die Daten der SVZ aus 2015 noch nicht vorlagen. Inzwischen sind die Daten der SVZ aus 2015 jedoch vom BAST ins Internet eingestellt². Die VU ist daher zu überarbeiten.
- b) Des Weiteren wird auf S. 4 (Datei S. 7) dargestellt, dass in der Modellrechnung für die Lkw ein vereinfachter Mautansatz (Zeitzuschlag) auf BAB zum Einsatz kommt. Inzwischen gibt es jedoch eine Maut für Lkw nicht nur auf BAB, sondern auch auf Bundesstraßen. Dies ist in die Modellrechnung einzustellen.
- c) Außerdem erfolgte Verkehrszählung nach den Angaben auf S. 6 (Datei S. 9) in 2016. Da die Maut auf Lkw auf Bundesstraßen erst seit dem 1.7.2018 in Kraft ist, wurden die Auswirkungen der Maut auf die Nutzung der E233 durch die Lkw auch hierdurch nicht erfasst. Es ist davon auszugehen, dass viele LKW-Fahrten, die früher über die E233 durchgeführt wurden, um die Mautpflicht auf den Autobahnen zu umgehen, jetzt nicht mehr stattfinden. Diese Einschätzung vertritt auch das Bundesverkehrsministerium, das in einem Presseartikel in der Meppener Tagespost vom 20.08.2018 mit den Worten zitiert wird „Da die Maut auf allen Bundesstraßen inklusive der Ortsdurchfahrten erhoben wird, ist zu erwarten, dass Ausweichverkehre noch weiter auf Autobahnen zurückverlagert werden“ (s. Anlage 2)
- d) Schließlich wird auf S. 16 (Datei S. 19) zwar dargestellt, dass bei dem Planfall 2030 mit 4streifigem Ausbau davon ausgegangen wird, dass die E233 bemaute wird. Die gleiche Aussage wird aber für den Prognosenullfall (2030) und den Bezugsfall (2030) nicht getroffen. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Bemaute hier nicht berücksichtigt wurde. Da die Bemaute aber bereits in jetzt Kraft ist, ist zwingend davon auszugehen, dass dies auch beim Prognosenullfall und beim Bezugsfall so ist.

² https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Statistik/Verkehrsdaten/2015/Manuelle-Zaehlung.html

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die VU 2017 auf veralteten Daten der SVZ beruht und von veralteten bzw. fehlerhaften Grundannahmen für die Modellrechnung ausgeht. Auch fehlen aktuelle Verkehrszählungen.

Die Aktualisierung der VU ist von immenser Bedeutung für die gesamten Planungsunterlagen, da ein großer Teil der Gutachten auf den Daten der VU aufbaut. Sollten aktuelle Verkehrsdaten zeigen, dass die Nutzung insbesondere durch Lkw abgenommen hat, so stellt sich die Frage, ob überhaupt noch ein Bedarf zum Ausbau der E233 besteht. Sollten die Daten dagegen zeigen, dass der Verkehr tatsächlich noch höher ist, so wären die höheren Verkehrszahlen auch bei den übrigen Gutachten (u.a. schalltechnischen Unterlagen mit Lärmschutzmaßnahmen, luftschadstofftechnische Untersuchungen, UVS, LBP, Artenschutzfachbeitrag mit Ausnahmeprüfung, FFH-VP und Abweichungsprüfung etc.) zu berücksichtigen.

5. Fehlerhafte schalltechnische Unterlagen

Die schalltechnische Bewertung der Ausbaumaßnahme und die Auslegung von aktiven Schallschutzmaßnahmen wird in den Unterlagen 17.1.1 Schalltechnische Untersuchung – Erläuterungen und 17.1.2 Schalltechnische Untersuchung – Berechnungsunterlagen dokumentiert. Im Vergleich mit der Unterlage 21.4.2 Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2017 – Erläuterungsbericht zeigt sich jedoch, dass in den schalltechnischen Untersuchungen zu geringe DTV-Zahlen angenommen worden sind. Dadurch ist es entlang der E 233 zu einer generellen Unterbewertung der Emissionen um 0,2 dB bis 1,3 dB in der Unterlage 17.1.2 gekommen ist. Auch bei der Berechnung der Emissionen entlang der B 70 wurden zu geringe Verkehrsstärken angenommen.

In der Folge bewirkt dies eine Unterbewertung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten in gleicher Höhe. Dies kann bei Immissionsorten, an denen der Immissionsgrenzwert nach dem gegenwärtigen Planungsstand gerade erreicht wird, zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes führen.

Hieraus ergeben sich folgende notwendigen Maßnahmen:

- Vollständige Neuberechnung der Emissionen und Immissionen/Beurteilungspegel für den Planfall 2030 gemäß den Verkehrsstärkenzahlen der (korrigierten, s. Punkt 4) Unterlage 21.4.2; dies gilt sowohl für den Bereich entlang der E 233 als auch für das nachfolgende Netz
- Neuuntersuchung und Neubewertung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen
- Vollständige Dokumentation über die Herkunft der Schwerverkehrsanteile und die Verkehrsstärkenverteilung der einzelnen Fahrspuren und Rampen

Im Detail verweise ich auf die Stellungnahme zu den schalltechnischen Untersuchungen von Dipl. Ing. Gerhard Ihler vom 17.10.2018 (Anlage 3), die ich vollumfänglich zum Bestandteil meiner Stellungnahme mache.

Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob sich durch die höheren Verkehrsstärkenzahlen und die höheren Lärmemissionen Verschiebungen Änderungen im Hinblick auf die Wirkräume der kritischen Schallpegel im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2 Blatt 1-Blattschnitt 1-3) und damit höhere Beeinträchtigungen von Tierarten ergeben. Außerdem ist zu prüfen, ob sich der Wirkraum für akustische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vergrößert und ob deshalb mehr Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

6. Unzureichende Kartierberichte

Den Planungsunterlagen lagen zahlreiche Kartierberichte zu verschiedenen Tiergruppen und unterschiedlichen Jahren bei. Diese Unterlagen waren sehr unübersichtlich, da im Hinblick auf eine Tiergruppe bis zu drei Berichte relevant waren. Die Kartierberichte weisen zudem zahlreiche Mängel auf:

6.1 Brutvögel

- a) Die letzte Kartierung der Brutvögel in dem betroffenen Bereich stammt laut Unterlage 19.5.1 aus 2012, ist somit bereits 6 Jahre alt und damit veraltet.
- b) Wichtiges Kriterium für die Entscheidung, welche Arten punktgenau und quantitativ wurden, waren die damals aktuellen

Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands von 2007 (s. Unterlage 19.5.1 Biototypen und Fauna, S. 111, Datei S. 128). Die übrigen Arten wurden nur halbqualitativ unter Verwendung von Häufigkeitsklassen abgeschätzt. Inzwischen wurden die Roten Listen jedoch überarbeitet. Die derzeit aktuellen Versionen stammen aus 2015. Hierin wurden weitere Vogelarten neu aufgenommen. Diese sind in der Kartierung von 2012 dementsprechend nicht punktgenau und quantitativ erfasst. Dies betrifft die Arten Gartengrasmücke, Gelbspötter, Kernbeißer, Goldammer und Stieglitz. (So auch auf S. 150 Unterlage 19.5.1 Biototypen und Fauna, Datei S. 167). Insofern fehlen wichtige Informationen für die weitere Bewertung der Brutvogelfauna und die Abarbeitung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Vorgaben.

- c) Da die Bewertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung der Teilräume für die Avifauna sich nach den alten Roten Listen von 2007 richtet, ist die Bewertung (Kapitel 4.5.2 in der Unterlage 19.5.1) veraltet und muss überarbeitet werden. Es wurden die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Grauschnäpper, Star, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger nach der aktuellen Roten Liste nicht berücksichtigt.
- d) Im Hinblick auf die Erfassungsmethodik wird angegeben, dass den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) gefolgt wird. (s. Unterlage 19.5.1 Biototypen und Fauna, S. 111, Datei S. 128). Weiter wird angegeben, dass die Kartierung von Mitte März bis Ende Juni erfolgt und dabei 5 Begehungen am Tag und je nach Biotopstruktur mindestens zwei Begehungen in der Nacht erfolgten (s. Unterlage 19.5.1 Biototypen und Fauna, S. 115, Datei S. 132). Diese Häufigkeit entspricht jedoch nicht der Methodik von SÜDBECK et. al (2005). Danach sind 6 Begehungen tags und 3-4 Begehungen nachts (3 in Wäldern und Heiden, 4 in Agrarlandschaften) durchzuführen (s. nachfolgende Abb.). Da die Häufigkeit der Begehungen entscheidende Auswirkungen auf die Anzahl der erfassten Arten und die Unterscheidung von Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis hat, ist die Kartierung als mangelhaft anzusehen.
- e) Der Umfang der in Unterlage 19.5.1. S. 115 (Datei S. 132) angegebenen Erfassungszeiten ist bei weitem zu gering. Laut Angabe auf S. 121 (Datei S. 138) ist der Untersuchungsraum ca.

1.400 ha groß. Laut SÜDBECK et al. (2005) sind in ausgeräumten Agrarlandschaften 2-3 Stunden Erfassungszeit pro 100 ha, in Wald und Siedlungen bis 8 Stunden pro 100 ha vorzusehen. Setzt man für das Untersuchungsgebiet überschlägig nur durchschnittlich 3 Stunden an, so müssten pro Durchgang 42 Stunden Erfassungszeit aufgewendet werden. Dieser Wert wird aber bei keinem einzigen Erfassungsdurchgang erreicht. Vielmehr betragen die Erfassungszeiten:

Tagbegehungen:

1. Durchgang: 9 Std.
2. Durchgang: 29 Std. 20 Min.
3. Durchgang: 27 Std. 15 Min.
4. Durchgang: 22 Std.
5. Durchgang: 19 Std. 20 Min.

Nacht- und Sonderbegehungen:

1. Durchgang: 8 Std. 50 Min.
2. Durchgang: 4 Std. 35 Min.
3. Durchgang: 10 Std. 20 Min.
4. Durchgang: 11 Std. 50 Min.
5. Durchgang : 11 Std. 35 Min.

Eine seriöse Erfassung dieses großen Untersuchungsgebietes mit solchen kurzen Erfassungszeiten durchzuführen ist schlicht nicht möglich. Es ist deshalb sicher davon auszugehen, dass bei diesen Begehungen Teilbereiche / Brutpaare nicht erfasst wurden und es damit zu einer erheblichen Unterschätzung des Brutvogelbestandes kommt.

- f) Des Weiteren ist bei der Auflistung der Untersuchungstermine in Tabelle 20 (s. Unterlage 19.5.1 Biotoptypen und Fauna, S. 115, Datei S. 132) nicht zu erkennen, welche Begehung in welchem Hauptlebensraumtyp (Wälder und Heiden, Agrarlandschaften, Binnengewässer und Feuchtgebiete) stattgefunden hat. Die Untersuchungstermine können daher nicht den kartierten Bereichen im Untersuchungsgebiet zugeordnet werden.
- g) Außerdem ist im Hinblick auf die Nachterfassungen festzustellen, dass nach den Angaben in Tabelle 20 (s. Unterlage 19.5.1 Biotoptypen und Fauna, S. 115f., Datei S. 132f.) keine Nachterfassung im April stattgefunden hat, obwohl dies nach

SÜDBECK et al. (2005) erforderlich gewesen wäre. Dafür fanden zwei Kartierdurchgänge im Mai statt, wo SÜDBECK et al. gar keine Kartierung in Wäldern und Heiden sowie in Agrarlandschaften für erforderlich halten.

- h) Des Weiteren erfolgt die letzte Nachtbegehung am 13.6.2012 (s. Tabelle 20, Unterlage 19.5.1 Biototypen und Fauna, S. 116, Datei S. 133), obwohl Ziegenmelker und Waldschnepfen festgestellt wurden. Der NLWKN weist in den Vollzugshinweisen für den Ziegenmelker³ zur Brutökologie besonders darauf hin, dass der Legebeginn *„Anfang, meist Mitte Juni, Maigelege nur ausnahmsweise; spätester Schlupftermin 13. August“* ist. Folgerichtig wird auch in der Arbeitsanleitung für Brutvogelrevierkartierungen des LANUV⁴ (2016, S. 7) festgestellt: *„Werden bei der 2. Nachtbegehung spät brütende, nachtaktive Arten nachgewiesen (Wachtelkönig, Ziegenmelker, Waldschnepfe), so ist eine 3. Nachtbegehung bis Ende Juni erforderlich.“* Aber obwohl im vorliegenden Fall die spätbrütenden Arten Ziegenmelker und Waldschnepfe erfasst wurden, erfolgte hier keine Begehung Ende Juni. Dies dürfte auch der Grund sein, warum diese beiden Arten mit relativ geringen Brutpaarzahlen erfasst wurden. Die Bestandserfassung liefert daher für diese Arten Daten, die zu einer erheblichen Unterschätzung des tatsächlichen Bestandes führen dürften.
- i) Bei der Bestandserfassung wurden für die Waldschnepfe ein Brutpaar und sechs Brutzeitfeststellungen kartiert. Die Lage der Reviere sind in den Karten der Unterlagen 19_5_1_08 und 19_5_1_09 punktgenau dargestellt. Es wäre wirklich interessant zu erfahren, mit welcher Methodik der Fachgutachter die Feststellungen zur Lage der Reviere getroffen hat, denn in der Fachliteratur⁵ wird davon ausgegangen, dass eine Revierkartierung im herkömmlichen Sinn bei der Waldschnepfe nicht möglich ist, da die balzenden Männchen Aktionsradien von

³ NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Brutvogelarten – Ziegenmelker (höchst prioritär) November 2011

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2016: Brutvogelkartierungen – Arbeitsanleitung für Brutvogelkartierungen im Auftrag des LANUV NRW

⁵ SÜDBECK / ANDRETTKE / FISCHER / GEDEON / SCHIKORE / SCHRÖDER / SUDFELD, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 337.

20 bis 150 ha haben und zudem verschiedene Männchen auf der gleichen Fläche Balzflüge ausführen.

- j) In Tabelle 21 (Unterlage 19.5.1, S. 117, Datei S. 134) wird dargestellt, dass für die Feldlerche jeweils nur ein Brutpaar und eine Brutzeitfeststellung kartiert wurde. Diese Zahl erscheint vor dem Hintergrund der Größe der vorhandenen Offenlandflächen völlig unrealistisch. Gleiches gilt für die geringen Bestandszahlen für die Wiesenschafstelze in der gleichen Tabelle auf der nachfolgenden Seite.
- k) In Tabelle 21 (Unterlage 19.5.1, S. 118, Datei S. 135) wird dargestellt, dass beim Teichhuhn nur eine einzige Brutzeitfeststellung erfolgt ist. Dieser Wert erscheint vor dem Hintergrund der zahlreichen Gewässer im Gebiet doch sehr gering und damit fraglich.
- l) In Tabelle 22 (Unterlage 19.5.1, S. 119, Datei S. 136) wird angegeben, dass der Erlenzeisig mit der Häufigkeitsklasse C (= 4-7 Brutpaare) erfasst wurde. Diese hohe Zahl der erfassten Brutpaare erstaunt und die Kartierergebnisse erscheinen fraglich, da es im Emsland kaum sichere Nachweise von brütenden Erlenzeisigen gibt. (Siehe dazu auch KRÜGER et al. 2014⁶, S. 493)
- m) Außerdem überrascht die geringe Anzahl der festgestellten Spechtarten. So wurden von Ornithologen des NABU im Bereich Borkener Paradies auch der Mittelspecht⁷ gesichtet.
- n) Aufgrund der zahlreichen vorgenannten erheblichen Mängel der Kartierung in 2012 ist es deshalb völlig unerheblich, ob die Überprüfung der Biotopkartierung unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen der planungsrelevanten Vogelarten in Kapitel 4.6 der Unterlage 19.5.1. (S. 136, Datei 19_5_1_00 S. 153) zu dem Ergebnis kommt, dass es keine wesentlichen Veränderungen gegeben hat. Vielmehr ist auf jeden Fall eine erneute Kartierung durchzuführen, die die aktuellen Bestände aufgrund der aktuellen Roten Listen und nach dem geltenden Stand der Methodik feststellt.

⁶ KRÜGER, T., J. LUDWIGS, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, H. 48, 552 S., Hannover.

⁷ Auskunft von Dr. Erhard Nerger, mdl., 7.11.2018

- o) Aus S. 150 der Unterlage 19.5.1. (Datei 19_5_1_00 Biotoptypen und Fauna Text, S. 167) wird dargestellt, dass grundsätzlich eine Aktualität / Plausibilität des Datenbestandes von 2012 besteht, da es keine eindeutigen Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten gab. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen, da sich das Artenspektrum in dem Planungsraum durchaus verändert hat. So gibt es beispielsweise inzwischen immer wieder Sichtungen der Wasseramsel im Bereich des NSG Borkener Paradies⁸ und den Seeadler im Umfeld des Barger Veen.

Wasseramsel im Bereich NSG Borkener Paradies im März 2018
(Foto: Dr. Erhard Nerger)



6.2 Gastvögel

Eine systematische Kartierung der Gastvögel (u.a. nordische Gänse und Schwäne) ist zu keiner Zeit erfolgt (s. Unterlage 19.5.0 Vorbemerkung Kartierberichte, S. 1, 2 und 4, Datei S. 5, 6 und 8). Dabei ist den Umweltkarten des NLWKN im Internet⁹ deutlich zu

⁸ Beobachter Bernd Quappen im Herbst 2017, Dr. Erhard Nerger und Tobias Suntrup im März 2018

⁹ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=Orthophotos&la>

entnehmen, dass im Vorhabenbereich fast flächendeckend Bereiche vorhanden sind, die für Gastvögel von großer Bedeutung sind. Im Detail sind dort folgende Wertigkeiten zu finden:

- Teilgebietsnummer 2.2.02.04, Teilgebietsname „Versener Autobahnsee“: lokale Bedeutung
- Teilgebietsnummer 2.2.02.05, Teilgebietsname „Fullener Moor“: **landesweite** Bedeutung
- Teilgebietsnummer 2.2.02.09, Teilgebietsname „Ems E Wesuwe / Abbemühlen“: **landesweite** Bedeutung
- Teilgebietsnummer 2.2.02.10, Teilgebietsname „W Groß Fullen“: **nationale** Bedeutung
- Teilgebietsnummer 2.2.02.14, Teilgebietsname „Borkener Paradies“: regionale Bedeutung
- Teilgebietsnummer 2.2.02.15, Teilgebietsname „Versener Moor“: **landesweite** Bedeutung
- Teilgebietsnummer 2.2.02.38, Teilgebietsname „Ems bei Borken“: lokale Bedeutung

Wie bei diesen Wertigkeiten eine systematische Erfassung der Gastvögel unterbleiben konnte, ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Eine Kartierung ist zwingend nachzuholen. Die Unterlagen UVS, Artenschutzbeitrag und LBP sind anschließend zu überarbeiten.

6.3 Großsäuger (Biber, Fischotter, Wolf)

Die Kartierungen der Großsäuger sind zureichend:

- a) Die Daten zu Biber und Fischotter stammen aus den Jahren 2009 (Hinweise zur Datenplausibilität) und 2011 (Kartierung). Sie sind somit schon (über) 7 Jahr alt und somit veraltet.
- b) Die Daten zu Wildunfällen stammen aus den Jahren 2006 bis 2009 und sind damit mindestens 9 Jahre alt und damit ebenfalls veraltet.

- c) Die Bestandsangaben zum Wolf sind ebenfalls nicht aktuell. Wie der Meppener Tagespost vom 7.11.2018 (s. Anlage 4) zu entnehmen war, gibt es derzeit ein Wolfsrudel mit 6 Welpen. Außerdem sind genetisch drei unterschiedliche Fähen nachgewiesen, wobei nicht klar ist, ob diese zum vorgenannten Rudel gehören oder ob es sich um weitere Tiere handelt.

6.4 Fledermäuse

Den Planungsunterlagen lagen verschiedene Fledermausgutachten bei. In der Zusammenschau sind diese aber unzureichend. Insbesondere ist zu bemängeln:

- a) Die letzte Erfassung der Fledermäuse im Bereich des Planungsabschnitts 1 erfolgte in 2012 (s. Unterlage 19.5.2 Fledermausuntersuchung, S. 3, Datei S. 7) . Die Daten sind folglich schon 6 Jahre alt und damit veraltet.
- b) Hinzu kommt, dass sich gerade im Bereich der Fledermauserfassung auch die Technik deutlich weiterentwickelt hat. Da beispielsweise bei der Kartierung in 2012 noch Horchboxen eines alten Typs eingesetzt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass keine gesicherte Unterscheidung zwischen Zwerg- und Flughäutfludermaus auf der einen Seite und keine sichere Unterscheidung zwischen der Gattung Pipistrellus und der Gattung Myotis vorgenommen werden konnte. Somit sind die Horchboxendaten als nicht gesichert anzusehen.

6.5 Falter

In der Unterlage 19.5.0 Vorbemerkung Kartierberichte, S. 6 (Datei S.10) wird dargestellt, dass keine systematische Untersuchung der Tag- und Nachtfalter erfolgt ist, weil Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten sind. Diese Begründung ist in keiner Weise nachvollziehbar. Grundsätzlich sind nicht nur Arten der FFH-Richtlinie in die Betrachtung der Auswirkungen mit einzubeziehen. Spätestens als bei der Reptilienerfassung 2012 als Zufallsfunde die sechs geschützten und / oder auf der Roten Liste stehenden Falterarten Schwefelvögelchen (§, RL V), Silberfleck-Bläuling (§, RL 3), C-Falter (RL V), Gemeiner Bläuling (§), Rotbraunes Ochsenauge

(RL 2) und Sechsfleck-Widderchen (§, RL 3) erfasst wurden (s. Unterlage 19.5.1. Biotoptypen und faunistische Erfassungen 2011 – 2016, S. 165, Datei S. 182) hätte die Bedeutung des Untersuchungsraumes für Falter erkannt und eine systematische Erfassung im Hinblick auf diese und andere Falterarten stattfinden müssen. Dies gilt umso mehr als bei der Reptilienerfassung 2016 weitere Zufallsfunde erfolgten (s. Unterlage 19.5.1. Biotoptypen und faunistische Erfassungen 2011 – 2016, S. 178, Datei S. 195). Dies ist aber nicht passiert. Folglich können die Arten auch nicht ausreichend im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung bei Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.

6.6 Fische

Der Unterlage 19.5.1 (Biotoptypen und Fauna, S. 207ff., Datei S. 224ff.) und Unterlage 19.5.6 (Kartierbericht Fische) ist zu entnehmen, dass sich die Datenrecherchen, Habitatstrukturkartierungen und Elektrobefischungen ausschließlich auf die Ems, den Altarm Versen (West und Ost) und den Altarm Roheide Ost beziehen. Kleinere Gewässer wie Bäche und Gräben, die ebenfalls im Vorhabengebiet liegen und zum Teil von der Planung in Anspruch genommen werden, wurden gar nicht untersucht, obwohl diese durchaus auch Lebensraum von Fischarten sein können. Insofern ist eine erneute Kartierung vorzunehmen, bei der auch diese Gewässer zu untersuchen sind.

Festgestellt wurden insbesondere die FFH-Arten Steinbeißer, Rapfen und Groppe (Unterlage 19.5.1., S. 215f, Datei S.232 f.). Weiter ist den Planungsunterlagen (Unterlage 19.5.1., S. 216f, Datei S.233 f.). zu entnehmen, dass die FFH-Arten Schlammpeitzger, Bitterling und Flussneunauge im FFH-Gebiet ohne Nachweis aufgeführt sind und ihr Vorkommen nicht wahrscheinlich ist. Dieser pauschalen Darstellung ist insbesondere im Hinblick auf den Schlammpeitzger zu widersprechen. Im Hinblick auf Schlammpeitzger sind im Raum Meppen durchaus Nachweise bekannt. Allerdings weniger in den großen Gewässern, sondern mehr in den kleineren Zuflüssen und Gräben, die in die Ems münden. Gerade für den Schlammpeitzger stellen verschlammte Grabensysteme wichtige Sekundärlebensräume dar, wie das LAVES (2011, S. 2) in den

Vollzugshinweisen für diese Art¹⁰ darstellt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass es sich um eine Art höchster Priorität handelt, die sich mit gängigen fischereilichen Methoden (Elektrobefischung, Reusen) nur vergleichsweise schlecht nachweisen lässt (ebd., S. 4). Insofern verwundert es nur wenig, dass im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen der Schlammpeitzger nicht gefunden wurde. Vorkommen dieser Art in den Gewässern, die von dem Vorhaben betroffen sind (z.B. Goldbach), können aber keinesfalls ausgeschlossen werden. Deshalb sind insbesondere im Hinblick auf den Schlammpeitzger neben der Elektrobefischung weitere Methoden zu wählen, um die Fischfauna zu erfassen.

6.7 Amphibien

Im Hinblick auf Amphibien lagen den Planungsunterlagen drei Kartierberichte, nämlich die Unterlagen 19.5.1, 19.5.3 und 19.5.4 bei. Diese sind jedoch mangelhaft. Insbesondere ist festzustellen:

- a) Unterlage 19.5.4 ist in Tab. 1 auf S. 6 (Datei S. 12) zu entnehmen, dass ein großer Teil der relevanten Gewässer nur in 2009 auf Bestände kartiert wurde. Die diesbezüglichen Daten sind folglich bereits 9 Jahre alt. Andere Gewässer wurden zusätzlich oder nur in 2012 auf Vorkommen von Amphibien kartiert. Diese Daten sind also 6 Jahre alt. Die Bestanderhebungen sind damit – insbesondere für die nur 2009 kartierten Gewässer - definitiv veraltet.
- b) In 2016 erfolgte eine Habitatstrukturkartierung. Hierbei wurden jedoch von den bisher untersuchten 22 Gewässern und 9 Gräben nur 15 Stillgewässer und 3 Fließgewässer untersucht. *„Dabei wurden Gewässer mit einem geringen Artenspektrum und/oder einem geringen Konfliktpotential für das Bauvorhaben nicht nochmals untersucht. Auch Gewässer, an denen von vornherein von einem Konflikt auszugehen war, wurden nicht nochmals betrachtet.“* (Unterlage 19.5.4 S. 5, Datei S.11) Gerade die

¹⁰ LAVES (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Fischarten – Schlammpeitzger (Stand November 2011)

Gewässer mit Konflikt(potential) wurden also gar nicht mehr betrachtet. Dabei wäre es hier besonders wichtig gewesen.

- c) Betrachtet man die durchgeführten Bestandserfassungen hinsichtlich ihrer Methodik genauer, so ist festzustellen, dass 2009 zwischen Ende März und Juli drei Begehungen (zwei davon in den Nachtstunden) stattfanden und im Hinblick auf Molche jeweils 3 Reusen für jeweils 3 Tage eingebracht wurden. Im Juli und August wurde das Umfeld der Gewässer zweimal begangen, um die Nutzung der Sommerlebensräume bewerten zu können und zur Kontrolle der Landlebensräume und potentiellen Wanderrouen wurden ab August Scheinwerferkartierungen durch zweimalige nächtliche Befahren der Straßen und Wege entlang der Laichgewässer durchgeführt. (Unterlage 19.5.3 S. 51, Datei S. 57).

Diese Methodik ist in keiner Weise ausreichend. Gerade im Hinblick auf den Moorfrosch, der von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz ist, ist festzustellen, dass die gewählte Methodik nicht ausreicht, um Moorfroschbestände zu erfassen. Im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung¹¹ (Anhang 4 Artspezifisch geeignete Kartiermethoden, S. 25) wird dargestellt, dass zur Erfassung von Moorfröschen 3 kombinierte Begehungen mit Sichtbeobachten und Verhören im Zeitraum von Februar bis Anfang April erforderlich sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Zählung der Tiere nur an ganz wenigen Tagen in der Hauptlaichzeit möglich ist, da der Moorfrosch nur eine sehr kurze, witterungsabhängige Laichzeit hat. Im Hinblick die Bestandserfassung 2009 bedeutet dies, dass die Kartierung nicht sachgerecht erfolgt ist, da die erste Begehung erst Ende März erfolgt ist. Zu diesem Zeitpunkt kann die Laichzeit des Moorfrosches schon abgeschlossen gewesen sein.

Außerdem sieht das Methodenhandbuch (ebd.) vor, dass die Ermittlung von Aktivitätsdichten und Wanderverhalten von

¹¹ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann., J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Krandenburg (S. Sudmann) und BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.:III-4-615.17.03.13. online.

Moorfröschen durch die Errichtung eines Fangzauns mit Fangeimern in einer sechswöchigen Fangperiode ab Ende Februar erfolgen muss. Die vorgenommene Befahrung von Straßen und Wege im August entspricht also weder von Zeitpunkt noch Umfang den fachlichen Erfordernissen.

- d) Ähnliches gilt für die Bestandserfassung in 2012. Laut Unterlage 19.5.1, S. 184 (Datei S. 201) erfolgte hier die Erfassung der Amphibien im Zeitraum von 16. März bis zum 27. Juni mit insgesamt 5 Kartierdurchgängen, wovon zwei in der Zeit von Mitte März bis Anfang April erfolgten. Ein Versuch, das Wanderverhalten zu ermitteln, erfolgte gar nicht. Folglich ist auch hier die Erfassung der Bestände im Hinblick auf den Moorfrosch unzureichend.
- e) Insofern verwundert es nicht, dass die Nachweise des Moorfrosches an den untersuchten Gewässern unvollständig sind. Beispielsweise sind dem NABU Moorfroschnachweise auch am Versener Heidesee (Gewässer SG 1.1) bekannt. Diese Art wurde in Unterlage 19.5.4, Tab. 4, S. 14 (Datei S. 20) nicht berücksichtigt. Ihr Vorkommen führt aber dazu, dass der Versener Heidesee nach dem Bewertungsrahmen zur Habitatsignung (Tab. 2, S.11, Datei S. 17) eine hohe Bedeutung für Amphibien besitzt.
- f) Da keinerlei systematische Erfassung des Wanderverhaltens der Amphibien mittels Fangzäunen stattgefunden hat, sind die diesbezüglichen Daten für alle Amphibienarten völlig unzureichend.
- g) Im Hinblick auf Gewässer 10 wird in Unterlage 19.5.4, S. 8 (Datei S. 14) beschrieben, dass das ehemalige Gewässer nicht mehr zu erkennen, vollständig ausgetrocknet, von Vieh zertreten und relativ zugewachsen sei. Es handele sich um eine Viehtränke mit starken Wasserstandsschwankungen. 2009 wurden neben zwei adulten Teichfröschen insbesondere 2 erwachsene Grasfrösche und 15 Laichballen festgestellt. Gerade im Hinblick auf den Grasfrosch kann keinesfalls ausgeschlossen werden, dass der Bereich weiterhin Bedeutung als Laichgewässer besitzt, da Grasfrösche auch dafür bekannt sind, in temporären Gewässern

und Pfützen zu laichen¹². Sofern also zur Laichzeit Wasser im fraglichen Bereich steht, ist davon auszugehen, dass dort auch abgelaicht wird. Und da die Fläche sich im Überschwemmungsbereich befindet, ist davon gerade nach Winterhochwassern mit recht großer Sicherheit von einem solchen Zustand auszugehen.

6.8 Reptilien

Im Hinblick auf Reptilienvorkommen erfolgten verschiedene Kartierungen. Insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlich besonders relevante Schlingnatter sind bezüglich der Kartierung in 2015/2016 folgende Mängel zu nennen:

- a) In Unterlage 19.5.1. S. 173 (Datei S. 190) wird dargestellt, dass im Bereich um den Versener Heidesee acht Begehungen durchgeführt wurden. Laut Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung¹³ (Anhang 4 Artspezifisch geeignete Kartiermethoden, S. 27) sind jedoch 10 Begehungen erforderlich.
- b) Außerdem verteilen sich die vorgenommenen 8 Begehungen auf zwei unterschiedliche Jahre. Insofern sind die Daten nur bedingt miteinander zu verknüpfen.
- c) Zudem wurden die künstlichen Verstecke erst im Rahmen der ersten Begehung (also am 14.7.2015) ausgebracht. Laut Methodenhandbuch (ebd.) werden die künstlichen Verstecke „*frühzeitig (spätestens im März, besser im Herbst vor der Untersuchung) ausgebracht, damit sich unter den Brettern und Blechen die typischen Versteckstrukturen und Gerüche ausbilden können*“. Die Ausbringung der künstlichen Verstecke erfolgte also viel zu spät.

¹² NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH. Stuttgart.

¹³ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann., J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Krandenburg (S. Sudmann) und BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.:III-4-615.17.03.13. online.

- d) Des Weiteren wird im vorgenannten Methodenhandbuch (ebd.) als Richtwert für den Zeitaufwand „1 Stunde pro ha Untersuchungsfläche und pro Begehung“ vorgegeben. Ob dieser Richtwert eingehalten wurde, kann nicht nachvollzogen werden, da genaue Zeitangaben der Erfassung in Unterlage 19.5.1. fehlen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Methodik zur Erfassung der Schlingnatter im Bereich um den Versener Heidensee keinesfalls geeignet war, den Bestand sach- und fachgerecht zu erfassen.

Zusammenfassend für den gesamten Punkt 6 ist festzustellen, dass die vorliegenden Kartierberichte derart große Mängel aufweisen, dass sie in keiner Weise geeignet sind, als Grundlage für LBP, Artenschutzfachbeitrag, FFH-VP und UVP zu dienen.

7. Unzureichender Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Unterlage 19.1.1 LBP Text mit Anlage weist Mängel auf. Dies sind insbesondere:

- a) Aufgrund der mangelhaften Kartierberichte (s. unter Punkt 6) kann in keiner Weise von einer sach- und fachgerechten Abarbeitung der Eingriffsregelung ausgegangen werden, da es an einer ordnungsgemäßen Bestandserfassung mangelt und daher auch die weiteren Arbeitsschritte „Vermeidungsmaßnahmen“, „Ausgleichsmaßnahmen“ und „Ersatzmaßnahmen“ nicht sachgerecht bearbeitet werden können.
- b) Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird auf S. 69 (Datei S. 75) des LBP dargestellt:

Landschaftsbildfunktion, Erholungsfunktion

Die Vergrößerung des Straßenbauwerks einschließlich der Brücken führt zu einer zusätzlichen visuellen Veränderung des Landschaftsbildes. Die visuelle Vorbelastung durch die vorhandene Straße ist dabei jedoch zu berücksichtigen. Im Regelfall überlagern sich visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Da die lärmbedingten Auswirkungen über die Isophone nachvollziehbarer darzustellen sind, werden aus pragmatischen Gründen diese für die Bilanzierung und Bemessung des Kompensationsbedarfs herangezogen. Für die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion wird gemäß RLBP eine Funktionsminderung von 25 % innerhalb der 55 dB(A) Tagisophone im Bereich für die Erholungsfunktion relevanter Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung angenommen.

Der Vorgehensweise, sich bei der Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen allein auf die akustischen Beeinträchtigungen zu beschränken, ist vehement zu widersprechen. Vielmehr sind die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes getrennt zu ermitteln und differenziert darzustellen.

Dabei ist bei den visuellen Veränderungen zu berücksichtigen, dass sich das Erscheinungsbild der Straße durch die Verbreiterung der Brücken, die erforderlichen Irritationsschutzwände, Stützwände (z.B. im Bereich Borker Berg) sowie Lärmschutzwände/-wälle erheblich verändern wird. Diesbezüglich sind auch entsprechende Visualisierungen der Seitenansichten der Straße (insbesondere im Bereich der Großbrücken) erforderlich. Diese fehlen in den ausgelegten Planungsunterlagen bisher vollständig.

Nur weil es einfacher ist, nur die akustischen Beeinträchtigungen zu erfassen, wird den rechtlichen Erfordernissen jedenfalls in keiner Weise gerecht. Eine Überarbeitung der Unterlagen ist zwingend geboten.

- c) In Bezug auf die Brutvögel werden die Beeinträchtigungen für jeden Bezugsraum in einer Tabelle (z.B. Tab. 8, S. 72, Datei S. 78) zusammenfassend dargestellt. Im Hinblick auf die rechnerische Ermittlung wird auf Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag verwiesen (ebd.). Im Artenschutzbeitrag (S. 7, Datei S. 17) wird jedoch auch nur an einem fiktiven Beispiel die Auswirkungsprognose dargestellt. Die Herleitung der Auswirkungsprognose für die durch das Vorhaben tatsächlich betroffene Brutpaare fehlt jedoch. Daher sind die Angaben in keiner Weise nachvollziehbar. Da die Berechnungen aufgrund der Kompliziertheit

(unterschiedliche Verkehrsmengen in verschiedenen Straßenabschnitten, Vergleich Planfall und Bezugsfall, verschiedene Effektdistanzen je Art) sehr fehleranfällig sind, ist die Auswirkungsprognose für jedes betroffene Brutpaar nachvollziehbar darzustellen. So hat sich bezeichnender Weise bereits im fiktiven Beispiel Auswirkungsprognose ein Fehler eingeschlichen. So wird für das westliche Rebhuhn dargestellt:

Unterlage 19.2. Artenschutzbeitrag, S. 7, Datei S. 17:

- *Rw: HEA 30% (Bezugsfall); HEA 30% (Planfall). Differenz: 30%*

Selbstverständlich ist dies falsch, da die Differenz nicht 30 %, sondern 0 % beträgt.

Da die Unterlagen im Hinblick auf die Auswirkungsprognose nicht nachvollziehbar sind, behält sich der NABU die Ergänzung weiterer Ausführungen nach Vorlage klärender Dokumente vor.

- d) Bei manchen Brutvögeln (z.B. Ziegenmelker) sind kritische Schallpegel bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Da die vorliegende Schalltechnische Untersuchung fehlerhaft ist und zu einer Unterschätzung der Lärmemissionen führt, ist nach einer Überarbeitung dieses Gutachtens zu prüfen, ob sich auch die Wirkräume der kritischen Schallpegel (s. auch Karten der Unterlage 19.2) verschieben und wie sich dies auf die betroffenen Brutpaare auswirkt.
- e) Im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Biotoptypen durch Stickstoff wird in Anlage 1 (S. 12 f.) der Unterlage 19.1.1 (LBP Text mit Anlage, Datei S. 167) dargestellt, dass es bei Biotopen mit sehr hoher, hoher oder mittlerer Stickstoffempfindlichkeit in einem Wirkraum von 150 m zu einer Funktionsminderung in Waldbereichen von 10 % und in Offenlandbereichen von 5 % kommt. Diese Vorgehensweise ist so in keiner Weise nachvollziehbar.

Zum einen ist weder der Unterlage 19.1.1 noch den Hinweisen des NLStBV (2011, S. 37)¹⁴ zu entnehmen, warum es genau zu

¹⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan zu zum Artenschutzbeitrag. Stand März 2011

einer Funktionsminderung von 5 % im Offenland und 10 % in Waldbereichen kommt und warum nicht zur Funktionsminderungen um beispielsweise 20, 50 oder 70 %. Zum anderen ist nicht plausibel, warum die Funktionsminderung in allen Biotoptypen gleich sein soll – unabhängig davon ob ihre Empfindlichkeit sehr hoch, hoch oder mittel ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei höherer Empfindlichkeit auch eine höhere Funktionsminderung erfolgt.

Und schließlich wird in NLStBV (2011, S. 37) von einer Wirkzone von 250 m ausgegangen. In der Unterlage 19.1.1 (LBP Text mit Anlage S. 60, Datei S. 66) wird mit Bezug auf INGENIEURBÜRO LOHMEYER (2017) nur eine Wirkzone von 150 m angenommen. Da dieses Gutachten nicht mit ausgelegt wurde, ist diese Vorgehensweise in keiner Weise nachvollziehbar.

8. Unzureichende Maßnahmeblätter

In der Unterlage 09.4 Maßnahmeblätter werden die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Die Maßnahmen sind zum Teil nicht ausreichend beschrieben oder entsprechen nicht den fachlichen Anforderungen. Insbesondere folgende Mängel dabei sind festzustellen:

- a) Auf S. 33 (Datei S. 39) wird die Maßnahme 1.9 A Ergänzung vorhandenen Eichenwaldbestände beschrieben. Für die Maßnahme werden zum Teil Flächen in Anspruch genommen, die bereits jetzt einen hochwertigen Ausgangszustand besitzen (Biotope WQT, HN, HPS und UHT). Diese Flächen sind deshalb für eine Aufwertung nicht geeignet.
- b) Bei der Maßnahme 3.1 A Umverlegung Sommerdeich (S. 38, Datei 44) fehlen Aussagen darüber, dass das Extensivgrünland mit einer standortentsprechenden kräuterreichen Mischung aus Regiosaatgut zu begründen ist.
- c) Im Hinblick auf die Maßnahme 3.2 A Anlage von Extensivgrünland findet sich auf S. 40 (Datei S. 46) die Formulierung „*Mahd sollte zum Schutz möglicher Wiesenvogelvorkommen nicht vor dem 15.6. erfolgen.*“ Diese Maßgabe ist nicht weitreichend genug. Vielmehr

ist keinerlei Bodenbearbeitung und Mahd vom 1.3. bis 30.6. zuzulassen.

- d) Bei der Maßnahme 4 A Vergrößerung der Flutmulde (S. 41, Datei S. 47) scheint es in Verbindung mit den Darstellungen in Unterlage 09.2 Maßnahmenübersichtsplan Blatt 6 zu einer Zerstörung von Weidenbäumen und einem gesetzlich geschützten Biotop (UHM) zu kommen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit diese Biotopverluste ihrerseits kompensiert werden.
- e) Bei der Maßnahme 5.2 V-Einzelbaumschutz ist auf S. 48 (Datei S. 54) von einer Umweltbaubegleitung die Rede. Eine solche ist aber nicht nur bei dieser Maßnahme, sondern bei der Umsetzung aller Maßnahmen erforderlich.
- f) Die Beschreibung der Maßnahme 6.1 V Abkeschern von Larven gefährdeter Libellen auf S. 51 (Datei S. 57) ist zu ungenau. Insbesondere ist bereits jetzt zu benennen, mit wie vielen Durchgängen und welchem ungefähren Zeitaufwand das Abkeschern mindestens zu erfolgen hat und in welche konkreten geeigneten Gewässer die gefangenen Larven auszusetzen sind.
- g) Die Maßnahme 6.5 V Absammeln von Reptilien (S. 60, Datei S. 66) ist auf allen als Lebensraum geeigneten Flächen erforderlich, die von der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Dabei sind nicht nur die südwestlich des Kreuzes E233 / A 31 gelegenen Flächen abzusuchen (in der Unterlage 09.2 Maßnahmenübersichtsplan Blatt 01 ist nur dort die Maßnahme eingetragen.), sondern auch die nordwestlich und nordöstlich des Kreuzes gelegenen Bereiche. Auch ist die Maßnahme nicht nur auf Ringelnattern und Kreuzottern zu beschränken. Alle übrigen Reptilienarten (insbesondere Schlingnatter und Waldeidechsen) sind ebenfalls abzusammeln. Außerdem sind zwingend Sperrzäune entlang der Baustelle zu errichten, um ein Zurückwandern der Tiere zu verhindern. Schließlich sind die Aussetzbereiche genau zu definieren und ggf. vor der Maßnahme reptiliengerecht zu optimieren.
- h) Bei der Maßnahme 7 A Ersatzlaichgewässer für den Moorfrosch (S. 62, Datei S. 68) ist nicht erkennbar, welche naturschutzfachliche Wertigkeit die Fläche aktuell hat.

- i) Die Maßnahme 8 A Ersatzlebensraum für Ziegenmelker (S. 66, Datei S. 72) ist vermutlich vom Umfang zu gering zu bemessen. Aufgrund der Mängel bei der Bestandserfassung (s.o.) ist zu vermuten, dass weitere Brutpaare von der Planung betroffen sind.
- j) Die Maßnahme 9 A Nisthilfen für Rauchschwalbe und Schleiereule (S. 72 f., Datei S. 78 f.) ist zu unbestimmt. Zum einen ist der Ort für die Nisthilfen konkret zu benennen. Einen Suchraum zu bestimmen reicht nicht aus. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Rauchschwalben nur schwer an einem neuen Ort anzusiedeln sind. Außerdem sind die Schleiereulenkästen zwingend an einer anderen Stelle anzubringen, da Schwalben zum Nahrungsspektrum der Eulen zählen.
- k) Im Hinblick auf die Umsetzung der Komplexmaßnahme 10 A Borkener Paradies (S. 75 ff., Datei S. 81 ff.) ist festzustellen, dass für die Teilmaßnahmen 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6 und 10.8 erst noch ein Flächenerwerb erfolgen muss. Ob dieser gelingt, ist fraglich. Insofern ist die gesamte Umsetzung der Maßnahme fraglich.
- l) Bezüglich der Maßnahme 10.2 Entwicklung einer Hutelandschaft (S. 86, Datei S. 92) ist es aufgrund der aktuellen Ackernutzung fraglich, ob es gelingt, die angestrebten Sandmagerrasen und Nahrungsflächen für Arten wie Rebhuhn, Grünspecht und andere innerhalb von 5 Jahren zu entwickeln. Das vorgesehene Monitoring ist daher zwingend erforderlich.
- m) Die Maßnahme 10.6 Habitatbaumkonzept (S. 101 ff., Datei S. 107 ff.) soll dazu dienen die Inanspruchnahme potentieller Fledermausquartiere, die Zerschneidung und den Verlust von Fledermauslebensräumen, den Verlust von Vogellebensräumen und den Verlust von Brutrevieren für die Arten (Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz und Star) zu kompensieren bzw. artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen. Konkret sollen deshalb in einem vorhandenen Hartholzauwald 15 Laubbäume dauerhaft als Quartierbäume / Höhlenbäume / Zukunftsbäume zu sichern.

Die vorgesehene Sicherung von Bäumen erfüllt allerdings von vornherein nicht die Merkmale einer vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahme (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG), weil hierdurch ein bereits aktuell bestehender Zustand gesichert wird, die Flächen aber keine ökologische Aufwertung erfahren.¹⁵ Durch die Sicherung wird kurzfristig kein neues Quartier geschaffen. Außerdem werden die bestehenden Höhlungen und Spaltenquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch ansässige Fledermauspopulationen und andere Tierarten genutzt und stehen den vertriebenen Tieren daher nicht zur Verfügung (ZAHN & HAMMER 2017, S. 34)¹⁶. Und die Entwicklung von natürlichen Baumhöhlen durch eine Sicherung von Zukunftsbäumen nimmt in der Regel lange Zeiträume in Anspruch, und ist daher kaum geeignet, den Ansprüchen der Fledermäuse sowie den rechtlichen Anforderungen in zeitlicher und funktionaler Hinsicht zu genügen (ebd.).

Zudem ist die vorgesehene Anzahl der Bäume bei weitem zu gering, wenn man bedenkt wie viele Fledermaus- und Vogelarten von der Maßnahme profitieren sollen und dass gerade von Fledermäusen bei weitem nicht jedes potentielle Quartier angenommen wird.

Und schließlich ist nicht zu erkennen, wie die Sicherung von 15 Bäumen dazu dienen soll, die Zerschneidung und den Verlust von Fledermaus- und Vogellebensräumen auszugleichen.

- n) Im Hinblick auf die Umsetzung der Komplexmaßnahme 11 A Papenbusch (S. 111 ff., Datei S. 117 ff.) ist festzustellen, dass für die Teilmaßnahmen 11.1, 11.2, 11.3 und 11.4 erst noch ein Flächenerwerb bzw. eine vertragliche Vereinbarung erfolgen muss. Ob dies gelingt, ist fraglich. Insofern ist die gesamte Umsetzung der Maßnahme fraglich. Sofern die Umsetzung gelingt, ist jedoch zwingend ein umfassendes Monitoring erforderlich.
- o) Die Maßnahme 11.1 Ökologische Waldaufwertung (S. 115, Datei S. 121) ist u.a. wegen der Inanspruchnahme nachgewiesener und

¹⁵ VGH Mannheim, Urt. v. 17.05.2001, 8 S 2603/00, ZfBR 2002, 168 (169), Krohn, in Kolodziejczok/Endres Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Lfg. 3/16, Kennzahl 0595 Rn. 20.

¹⁶ ZAHN & HAMMER: (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Anliegen Natur 39 (2017), 27 ff.

potentieller Quartierbäume und des Verlustes von Brutplätzen für gehölzbrütende Vogelarten vorgesehen. Konkret ist die Umwandlung von Nadelwald-Forstflächen (Schaffung von Lichtungen) und Initialpflanzung von Laubbäumen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Es ist nicht erkennbar, wie diese Maßnahme geeignet sein soll kurzfristig Quartier-/Brutbäume für Fledermäuse und gehölzbrütende Vogelarten zu schaffen.

- p) Im Hinblick auf die Maßnahme 11.3 Habitatbaumkonzept (S. 125, Datei S. 131) sei auf die vorstehenden Ausführungen zur Maßnahme 10.6 verwiesen. Außerdem werden widersprüchliche Angaben zur Anzahl der zu sichernden Bäume (15 und 30) (s. S. 127, Datei S. 133) gemacht.
- q) Insbesondere für den Großen Abendsegler ist die Maßnahme 11.4 Anbringen von Fledermauskästen vorgesehen. ZAHN & HAMMER (2017)¹⁷ weisen nachdrücklich auf die geringe Wirksamkeit dieser Maßnahme hin. Ob die Kästen die Funktion grundsätzlich erfüllen können, ist daher fraglich. Insbesondere die angenommene kurzfristige Wirksamkeit der Maßnahme ist mit Bezug auf ZAHN & HAMMER zu verneinen. Die Maßnahme ist daher grundsätzlich nicht als CEF-Maßnahme, sondern bestenfalls als FCS-Maßnahme geeignet und die Zahl der vorgesehenen Kästen ist bei weitem zu gering. Sollten Fledermauskästen angebracht werden, sind diese regelmäßig zu reinigen und warten. Außerdem muss eine Funktionskontrolle erfolgen, ob die Kästen angenommen werden.

Außerdem finden sich bei dieser Maßnahme widersprüchliche Angaben zu den Fällzeiten im Vergleich zu Maßnahme 12.1. Während hier (S. 130, Datei S. 136) von einer Fällzeit vom 1. September bis 31.10. die Rede ist, wird auf S. 136 (Datei S. 142) eine Beschränkung sämtlicher Rodungsarbeiten auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar festgesetzt.

- r) Als Maßnahme 12.2 ist auf S. 139 ff. (Datei S. 145 ff.) die Endoskopische Untersuchung von potentiellen Quartierbäumen von Fledermäusen vorgesehen. Diese Maßnahme ist jedoch nicht

¹⁷ ZAHN & HAMMER: (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Anliegen Natur 39 (2017), 27 ff.

geeignet, den artenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere erfolgt die quantifizierte Erfassung der Quartiere der betroffenen Arten und Individuenzahlen und die artenschutzrechtliche Bewertung dann zu spät, nämlich erst nach der Planfeststellung. Auf diese Weise können die Beeinträchtigungen und Vermeidungs-/CEF-/FCS-Maßnahmen nicht mehr im Rahmen der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. Außerdem soll nur das Vorhandensein von Winterquartierfunktionen überprüft werden. Selbstverständlich müssen aber auch Sommerquartierfunktionen untersucht werden. Und schließlich werden keine Aussagen getroffen, welche konkreten Maßnahmen im Falle eines Quartierfundes ergriffen werden sollen.

- s) Bei der Maßnahme 13 G Raseneinsaat (S. 184, Datei S. 190) ist zwingend (und nicht „sofern verfügbar“) zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Gleiches gilt für die Maßnahme 14 G Ansaat einer blütenreichen Wiese (S. 186, Datei S. 192).

9. Unzureichender Artenschutzbeitrag

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2) ist unzureichend. Insbesondere folgende Mängel sind zu nennen:

- a) Unter Punkt 6 „Unzureichende Kartierberichte“ wurden gravierende Mängel der Bestandserfassungen aufgezeigt. Die Kartierberichte sind daher nicht als Grundlage für die Artenschutzprüfung geeignet.
- b) Außerdem wurde unter Punkt 7 a) dargestellt, dass wegen der unzureichenden Kartierberichte auch keine ordnungsgemäße Abarbeitung der Eingriffsregelung im LBP erfolgen konnte. Folglich kann sich der Artenschutzbeitrag auch nicht (wie auf S. 2, Datei 12) auf § 44 Abs. 5 BNatSchG berufen, der besagt, dass bei „zulässigen“ Eingriffen ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Denn „zulässig“ ist dieser Eingriff eben aufgrund der fehlerhaften Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht.

- c) Die Artenschutzprüfung enthält keine Aussagen zu Gastvögeln (mit Ausnahme der bei der Brutvogelkartierung mit erfassten Nahrungsgäste / Durchzügler Baumfalke, Fischadler, Flussuferläufer, Graureiher und Kormoran). Insofern im Hinblick auf Gastvögel völlig unzureichend. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nordischen Gänse und Schwäne (v.a. Singschwan, Zwergschwan und Saatgans), die sich in den Bewertungsbögen des NLWKN für Wasser- und Watvögel (Anlage 5a-g) als die wertbestimmenden Gastvogelarten des betroffenen Gebietes gezeigt haben. So gibt es – obwohl die vom Vorhaben betroffenen Bereiche bis zu nationaler Bedeutung besitzen – keinerlei Aussagen zum Ausmaß der Auswirkungen, keinerlei Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen zum Schutz der Gastvögel) und schon gar keine Kompensations-/CEF-/FCS-Maßnahmen. Allein schon aus diesem Grund ist das Vorhaben zur Zeit nicht genehmigungsfähig.
- d) Auf S. 5 (Datei S. 15) wird dargestellt, dass die Arten einzelartbezogen betrachtet werden, die nach ALBRECHT et al (2014) als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Im Quellenverzeichnis wird diese Quelle nicht angegeben. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wie die kollisionsgefährdeten Arten ausgewählt wurden.
- e) Des Weiteren wird auf S. 5 (Datei S. 15) dargestellt, dass bei häufigen, ubiquitären Arten davon ausgegangen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind, weil die räumlich zusammenhängende lokale Population für diese Arten großflächig abzugrenzen seien und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen würden. Vorhabensbedingte Störungen beträfen nur Bruchteile der lokalen Population. Außerdem würden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausreichen. Der räumliche Zusammenhang sei für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führten. Diesen Ausführungen ist zu widersprechen. So bleibt hier völlig offen, wie weit der räumliche Zusammenhang vom Gutachter

denn nun gefasst werden soll. Des Weiteren unterstellt der Gutachter „eine sehr hohe Individuenzahl“ ohne dass eine entsprechende Untersuchung im vorliegenden Fall erfolgt wäre. Insofern handelt es sich um eine schlichte Vermutung.

- f) Die Darstellungen zur Auswirkungsprognose, welche ausbaubedingte Habitateverminderung sich aus der Differenz von Habitateverminderung zwischen Planfall und Bezugsfall für die Brutvögel ergibt, sind allein aufgrund der Ausführungen auf S. 6 f. (Datei S. 16 f.) nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist für jede Art / jedes Brutpaar darzustellen, wie die Habitateverminderung berechnet wurde.
- g) Tabelle 2 auf S. 12 (Datei S. 22) ist zu entnehmen, dass für einen Teil der relevanten Brutvogelarten die Reviere nur halbqualitativ erfasst wurden. Dies betrifft bei den Arten mit einzelartbezogener Prüfung insbesondere Gartengräsmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer und Stockente. Bei den Arten, die artengruppenbezogen überprüft wurden, ist dies der weitaus größte Teil der Arten. Da bei einer halbqualitativen Erfassung noch nicht einmal die genaue Zahl der vorhandenen Brutpaare feststeht und zudem die Revierzentren nicht erfasst wurden, fehlt jede Grundlage um eine seriöse Auswirkungsprognose vorzunehmen. Jegliche Aussagen des Gutachters hierzu (z.B. zur Gartengräsmücke auf S. 75 / Datei S. 85, Gelbspötter S. 81 / Datei S. 91, Goldammer S. 84/ Datei S. 94, Kernbeißer S. 111/ Datei S. 121, Stockente S. 165/ Datei S. 175) sind daher Spekulation.
- h) Der Artenschutzfachbeitrag geht auf S. 11 (Datei S. 21) von veralteten Bestandsdaten für den Wolf aus (s. Punkt 6.3 c)).
- i) Auf S. 25 (Datei S. 35) werden die Maßnahmen „Habitatbaumkonzept“ und „Anbringen von Fledermauskästen“ als CEF-Maßnahmen beschrieben. Wie bereits unter den Punkten 8. m) und q) dargestellt wurden, sind diese Maßnahmen nicht als CEF-Maßnahmen geeignet, da sie nicht kurzfristig ihre Wirksamkeit entfalten.
- j) Der Artenschutzbeitrag kommt auf S. 26 (Datei S. 36) richtigerweise zu dem Schluss, dass aufgrund des signifikant

erhöhten Kollisionsrisikos für die Fledermäuse der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatschG einschlägig ist und deshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist. Nachfolgend werden auf den Seiten 27 ff. (Datei S. 37 ff.) die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dargelegt. Die dort gemachten Darstellungen zu den Themen „Transeuropäisches Netz“, „Grundlage Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2017“, „Verkehrssicherheit“ und „Umwelt / Gesundheit des Menschen“ überzeugen jedoch in keiner Weise. Um doppelte Ausführungen zu diesen Themen zu vermeiden sei diesbezüglich auf die Erläuterungen unter den nachstehenden Punkten 11. und 17.2. c) verwiesen.

- k) Auf S. 45 (Datei S. 55) wird dargestellt, dass eine Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen nur bei dem Provisorium am bestehenden Wilddurchlass erfolgen muss. Diese Einschätzung ist falsch. Auch bei den Fledermaus-Kästen muss eine Wirksamkeitskontrolle erfolgen.
- l) In Bezug auf den Baumpieper finden sich auf S. 50 f. (Datei S. 60 f.) widersprüchliche Angaben zu den Nachweisen im Untersuchungsraum. Während auf S. 50 von 33 Brutverdachten und 14 Brutzeitfeststellungen die Rede ist, sind es auf S. 51 47 Brutnachweise und –verdachte.
- m) Das Kollisionsrisiko für bestimmte Vogelarten wird im Artenschutzbeitrag völlig unzureichend thematisiert. So findet sich in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr¹⁸ in Tabelle 2, S. 10 eine Liste mit besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zu diesen zählen von den im Planungsraum vorkommenden Arten insbesondere auch Schleiereule, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Ziegenmelker. Im Artenschutzbeitrag wird für Schleiereule auf S. 147 (Datei S. 157), für Habicht auf S. 96 (Datei S. 106), für Mäusebussard auf S. 126 (Datei S. 136), für Turmfalke auf S. 177 (Datei S. 187), für Waldkauz auf S. 189 (Datei S. 199), für Waldohreule auf S. 195 (Datei S. 205) und für Ziegenmelker auf S. 207 (Datei S. 217) pauschal dargestellt, dass zwar Kollisionen nicht vollständig ausgeschlossen würden, aufgrund der bereits bestehenden

¹⁸ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn.

Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung jedoch nicht davon auszugehen sei, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauprojekt signifikant erhöht. Dieser Aussage ist zu widersprechen, da sich die Verkehrszahlen deutlich erhöhen werden und diese Arten dafür bekannt sind, dass sie gerade im Straßenseitenraum nach Nahrung jagen und dabei häufig Verkehrstopfer werden. Daher ist durchaus von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Tötungsverbot individuenbezogen gilt. Pauschale Aussagen sind daher nicht ausreichend, vielmehr sind genauere Betrachtungen erforderlich. So wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“¹⁹ (S. 11, Datei S. 33) auch ausdrücklich darauf hingewiesen: *„Für die Arten aus Tab. 2 und für bedeutende Brutkolonien ist im Regelfall von einer besonderen Relevanz des Kollisionsrisikos auszugehen. Einige dieser Arten sind stark gefährdet, wobei die Gefährdung regional sehr unterschiedlich ausfällt. Der Verlust einzelner Individuen kann in manchen Fällen eine erhebliche Beeinträchtigung der Population auslösen.“* Und auf S. 16 (Datei S. 38, ebd.) wird weiter ausgeführt: *„Liegen Hinweise auf ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten Eulen vor, dann ist zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Reduktion dieses artspezifischen Risikos erforderlich sind.“*

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der Seeadler sich im Bereich Barger Veen angesiedelt hat. Diese Art unternimmt weitreichende Flüge zur Nahrungssuche, so dass die Nutzung des Untersuchungsraumes keinesfalls ausgeschlossen werden kann. Auch diese Art ist im Hinblick auf eine Kollisionsgefährdung besonders zu untersuchen.

- n) Für den Waldkauz wird auf S. 189 (Datei S. 199) dargestellt, dass ein Brutnachweis des Waldkauzes im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben liegt. Als CEF-Maßnahme ist das Habitatbaumkonzept vorgesehen. Diese Maßnahme ist jedoch nicht geeignet. Weitere Ausführungen dazu unter Punkt 8. m).

¹⁹ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn.

- o) Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für die Waldohreule (s. S. 195, Datei S. 205).
- p) Bei den Ausführungen zur Schlingnatter (S. 177, Datei S. 287) wird nur auf die Vermeidungsmaßnahme 12.2 Bauzeitenregelung hingewiesen. Zwingend erforderlich ist jedoch auch die Durchführung der Maßnahme 6.5 V Absammeln von Reptilien.

10. Unzulängliche FFH-Verträglichkeitsstudie

Die Unterlage 19.3.1. FFH-Verträglichkeitsstudie ist mangelhaft. Insbesondere folgende Mängel sind zu nennen:

- a) Auf S. 41 ff. (Datei S. 55 ff.) befindet sich in Tab. 14 eine Auflistung der vorkommenden FFH-LRT und ihrer charakteristischen Vogel- und Fledermausarten. Für den LRT 3260 wird die Wasseramsel als nicht vorkommend eingestuft. Dies ist falsch. Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 8. o).
- b) Auf S. 73 (Datei S. 87) wird für den Erhaltungszustand des Schlammpeitzgers richtigerweise angegeben, dass dieser im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Ems“ mit „mittel bis schlecht“ angegeben wird und dass dieses FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schlammpeitzger ist. Weiter wird dargestellt, dass die gegenwärtige Datenlage über Schlammpeitzger-Bestände in Niedersachsen keine abgesicherten Aussagen zur Verbreitungssituation ermöglichen würden. Des Weiteren sei durch das Vorhandensein von Primär- und Sekundärhabitaten im landesweiten Durchschnitt keine negative Bestandsentwicklung zu erwarten. Die Zukunftsaussichten ließen sich nach LAVES 2011²⁰ vor dem Hintergrund als günstig darstellen.

Diese Darstellung ist so falsch. Die zitierte Quelle stellt die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes unter den Vorbehalt, dass die genannten Schutzmaßnahmen greifen und

²⁰ LAVES (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Fischarten – Schlammpeitzger (Stand November 2011)

weist auf die Erforderlichkeit einer Überprüfung hin. In der Gesamtbewertung ist der Erhaltungszustand „unzureichend“.

LAVES 2011, S. 7

2.4 Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

Die aktuellen Daten zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Art und zum Zustand ihrer Populationen lassen eine abgesicherte Gesamtbewertung für Niedersachsen z. Zt. nicht zu. Aufgrund der z. T. noch vorhanden Primärhabitats (Flussauen) und der zahlreichen Sekundärhabitats (Grabensysteme) scheint langfristig das Überleben der Art gesichert zu sein. Greifen die u. g. Schutzmaßnahmen, lassen sich die Zukunftsaussichten für den Schlammpeitzger daher insgesamt als günstig darstellen.

Die im FFH-Bericht 2007 für Niedersachsen vorgenommenen Bewertungen bedürfen, im Hinblick auf aktuelle Untersuchungen, einer Überprüfung.

Tab. 2: Bewertung des Erhaltungszustands in Deutschland und Niedersachsen (FFH-Bericht 2007)

Kriterien	atlantische Region		kontinentale Region	
	D	NI	D	NI
Range	u	x	x	x
Population	u	x	u	x
Habitat	x	x	u	x
Zukunftsaussichten	g	g	x	g
Gesamtbewertung	u	x	u	x

x = unbekannt g = günstig u = unzureichend (U1) s = schlecht (U2)

Insofern ist von einem unzureichenden Erhaltungszustand für den Schlammpeitzger auszugehen.

- c) Bezüglich der Hintergrundbelastung Stickstoff wird auf S. 84 f. (Datei S. 98 f.) Bezug genommen auf UBA 2009. Dem Internetauftritt des UBA²¹ sind Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff zu entnehmen, die einen Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015 darstellen und somit aktueller sind. Diese aktuelleren Werte liegen deutlich höher als die in der Unterlage benannten, nämlich bei
- 27-28 kg N / (ha x a) für Laubwald
 - 22-23 kg N / (ha x a) für Dünen, Felsfluren,
 - 21-22 kg N / (ha x a) für semi-natürliche Vegetation und
 - 24-26 kg N / (ha x a) für Wasserflächen.
- d) Im Hinblick auf die zusätzlichen Stickstoffeinträge durch das Vorhaben bezieht sich die Studie (S. 85, Datei S. 99) auf LOHMEYER 2017. Da dieses Gutachten nicht mit ausgelegt wurde, sind die darauf basierenden Aussagen und Schlussfolgerungen in keiner Weise nachvollziehbar.

²¹ <https://gis.uba.de/website/depo1/>

- e) Auf S. 87 (Datei S. 101) wird dargestellt, dass eine Zusatzbelastung in der Größenordnung von 3 % des CL als Bagatelle gewertet werden kann. Diesbezüglich ist auf die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zu verweisen, dass im Fall einer erforderlichen Summationsbetrachtung verschiedener Quellen der Abschneidewert für die Zusatzbelastung aus einer einzigen Quelle deutlich niedriger anzusetzen ist als die Bagatellschwelle von 3 %. Das OVG nimmt deshalb einen Abschneidewert von 0,5 % des CL an.

Hiervon ausgehend hält der Senat im Regelfall für die eutrophierenden Stickstoffeinträge ein Abschneidekriterium in Höhe von nicht mehr als 0,5 % des Critical Loads des jeweils konkret in Betracht kommenden Lebensraumtyps für zulässig; dies entspricht 1/6 der jeweiligen 3 %-Bagatellschwelle. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Juni 2016 – 8 D 99/13.AK –, Rn. 590, juris)

Auch im vorliegenden Fall sind Summationswirkungen zu berücksichtigen. So werden in Unterlage 19.3.1 FFH-Verträglichkeitsstudie (S. 148 ff., Datei S. 162 ff.) 52 stickstoffemittierende Projekte im Einwirkungsbereich benannt, bei denen bei 35 Projekten keine Immissionsschutzgutachten vorliegen. Zwar besteht laut Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau für einen Vorhabenträger keine Verpflichtung, fehlende Daten zu erheben, die im Zuge eines anderen Vorhabens zu erheben gewesen wären. Nichtsdestotrotz können diese Vorhaben mit ihren Stickstoffemissionen nicht vollständig negiert werden. Im vorliegenden Fall ist deshalb ein Abschneidewert von 0,5 % des CL anzusetzen.

- f) Auf S. 99 (Datei S 113.) wird davon ausgegangen, dass die Wasseramsel im Emsland nicht vorkommt. Dies ist falsch (s. Ausführungen oben unter Punkt 8. o)).

11. Unzureichende FFH-Abweichungsprüfung

In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird richtigerweise festgestellt, dass aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Ems“ eine FFH-Abweichungsprüfung erforderlich ist. Eine solche FFH-Abweichungsprüfung liegt als Unterlage 19.3.2. vor, ist jedoch unzureichend. Insbesondere folgende Mängel sind zu nennen:

- a) Ein wesentlicher Punkt bei der Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist es, ein angemessenes Nutzen-Kosten-Verhältnis der geplanten Maßnahme nachzuweisen. Der Bundesverkehrswegeplan²² geht von Kosten in Höhe von 719 Mio € und einem – bereits geringen - Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,1 aus. Aufgrund der allgemeinen Steigerung der Baukosten ist inzwischen von sehr viel höheren Baukosten auszugehen. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis ist daher neu zu berechnen, um den wirtschaftlichen Nutzen des Projektes nachzuweisen. So weist auch der Leitfaden FFH-VP im Straßenbau²³ auf ausdrücklich darauf hin, dass ein Verweis auf Darstellungen in vorgelagerten Plänen wie dem Bundesverkehrswegeplan nicht ausreicht.

S. 64:

An die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wird nach der aktuellen Rechtsprechung⁵⁴ ein strenger Maßstab hinsichtlich Plausibilität, Datengrundlage und Prognosegenauigkeit gelegt. Pauschale Argumentationen oder ein Verweis auf Darstellungen in vorgelagerten Plänen (Bundesverkehrswegeplan, Bedarfspläne) sind daher nicht geeignet, um das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen.

Solange keine aktualisierte Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses vorliegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht.

- b) Die FFH-Abweichungsprüfung fußt mit wesentlichen Aussagen auf der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung von 2017 (so beispielsweise auf S. 4, Datei S. 15). Diese ist aber veraltet und fehlerhaft (s. unter Punkt 4.). Folglich kann sie auch nicht genehmigungsrechtliche Grundlage für die FFH-Abweichungsprüfung sein.
- c) Ein wesentliche Argument bei dem Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist das festgestellte überdurchschnittliche Unfallgeschehen auf der E233 (so auf S. 4, Datei S. 15 und S. 69 ff., Datei S. 80 ff.). Im Hinblick auf eine Vermeidung zukünftiger Unfälle wird aber an keiner Stelle der Unterlagen thematisiert, ob nicht andere Maßnahmen wie

²² BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030, Stand August 2016. Berlin, 190 S.

²³ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

umfangreiche Geschwindigkeitskontrollen oder lokale Geschwindigkeitsbegrenzungen und / oder Überholverbote an Unfallschwerpunkten nicht den gleichen positiven Effekt haben könnten. Im Leitfaden FFH-VP²⁴ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorhaben für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses auch notwendig sein muss.

Leitfaden FFH-VP, S. 63

Nach Auffassung der EU-Kommission ist ein Vorhaben nur dann zulassungsfähig, wenn das Vorliegen der genannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden kann, und dann auch nur in den Grenzen, in denen sich das Vorhaben für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses als notwendig erweist.⁸²

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, kann somit immer nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beurteilt werden und muss der besonderen Bedeutung der mit den EU-Richtlinien verfolgten Naturschutzbelangen hinreichend Rechnung tragen.⁸³

Dementsprechend wäre bei der Abweichungsprüfung das Augenmerk auch darauf zu richten gewesen, ob weitere Unfälle nicht auch durch andere Alternativen vermeidbar wären. Aber bei der Untersuchung von möglichen Alternativen (Kapitel 3) wird dies nicht untersucht.

- d) Im Hinblick auf die Unfallsituation wird auf S. 71 (Datei S. 82) in Tab. 21 ein Vergleich der Unfallzahlen zwischen dem bereits 4-streifig ausgebauten Teilstück zwischen der Niederländischen Grenze und der A31 und dem 2-streifig ausgebauten PA1 vorgenommen. Auf S. 71 wird von einer Länge von ca. 8 km des 4-spurig ausgebauten Abschnitts ausgegangen. Eigene Nachmessungen haben gezeigt, dass der Straßenabschnitt Grenze NL-A31 nur eine Länge von ungefähr 6,7 km hat und damit also ungefähr nur halb so lang wie der PA1 mit 11,2 km. Vergleicht man dann die Zahlen der gesamten Verkehrsunfälle von 24 im PA1 und 14 im 4-spurigen Teil, so ist deutlich zu erkennen, dass der Unterschied zwischen der Zahl der Verkehrsunfälle in Bezug auf die Kilometer gleich ist, nämlich in beiden Fällen jeweils etwa 2 beträgt. Insofern zeigt dieser Vergleich in besonders anschaulicher Weise, dass ein 4-spuriger Ausbau in keiner Weise dazu beiträgt die Unfallzahlen zu senken und dass es deshalb völlig anderer Maßnahmen bedarf um das

²⁴ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

Leben von Verkehrsteilnehmern zu schützen und Unfallkosten zu senken.

- e) Auf S. 65 (Datei S. 76) wird zur Begründung der verkehrlichen Bedeutung der E233 auf Anhang 1, Abb. 5.4. der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlamentes verwiesen und dargestellt, dass die E233 Teil des transeuropäischen Netzes ist. Eine Betrachtung der zitierten Abbildung zeigt, dass die E233 tatsächlich Bestandteil des Netzes ist. Sie ist als „beendete“ Straße des Gesamtnetzes klassifiziert und weder dem - besonders wichtigen - Kernnetz zugeordnet, noch als „auszubauen“ dargestellt. Ein Planungsauftrag zum Ausbau kann aus dieser Quelle also keineswegs abgeleitet werden.
- f) Auf S. 73 (Datei S. 84) wird dargestellt, dass es verkehrliches Planungsziel sei, eine Verringerung von Lärm- und Abgasemissionen durch Verstetigung des Verkehrsflusses und Verlagerung des Verkehrs aus den Ortsdurchfahrten auf die E233 zu erreichen. Dieses Ziel wird aber so durch den 4streifigen Ausbau der E233 gar nicht erreicht.

Zum einen ist die Verkehrsentwicklung in den Ortsdurchfahrten uneinheitlich. Während sich die Situation in Versen und Teilen von Meppen verbessert, gilt dies für die Ortsdurchfahrt Groß Fullen / K201 und den Bereich B70 / Kruppstraße aber definitiv nicht (s. Abb. 8, S. 68, Datei S. 79 sowie Unterlage 19.3.2. S. 73, Datei S. 84). Die Anwohner hier haben erhebliche Zunahmen der Verkehrsbelastung hinzunehmen. Insofern ist dieses Argument hinfällig.

Außerdem stellt die VU 2017 auf S. 22 (Unterlage 21.4.2, Datei S. 25) fest:

„Im Gesamtnetz nehmen die Pkw-Fahrleistungen im Planfall 2030 um rund +119 Tsd-Fz km / 24h im Vergleich zum Bezugsfall zu. Durch die Bündelung des Verkehrs auf der 4-streifig ausgebauten E233 erhöht sich zwar in Summe die Länge der gefahrenen Wege, der Verkehr erreicht aber wegen der höheren Geschwindigkeiten und des leistungsfähigeren zweibahnigen Ausbaus schneller und sicherer sein Ziel.“

Folglich sind bei einem Vergleich der gesamten Emissionen zwischen Plan- und Bezugsfall die Emissionen im Planfall deutlich höher, weil zum einen die Pkw-Fahrleistungen um +119 Tsd-Fz km / 24 h höher sind und zudem auf der ausgebauten E233 mit deutlich höheren Geschwindigkeiten gefahren wird, was wiederum zu einem deutlich erhöhten Kraftstoffverbrauch führt. Von einer Verringerung von Lärm- und Abgasemissionen kann also keine Rede sein. Vielmehr kommt es zu einer Erhöhung der Belastungen, die aber bisher an keiner Stelle in den Planungsunterlagen in der gebotenen ausführlichen Weise thematisiert wird.

Mit Umweltgesichtspunkten des 4streifigen Ausbau der E233 in der FFH-Abweichungsprüfung begründen zu wollen, ist also völlig abwäglich. Vielmehr sind die Planungsunterlagen im Hinblick auf das Thema „Erhöhung der Schadstoffbelastung durch den Ausbau“ zu ergänzen.

- g) Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist auch den Darstellungen auf S. 77 (Datei S. 88) vehement zu widersprechen, die Betroffenheit des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91EO könne aufgrund vorliegender zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt hingenommen werden. Wie vorstehend bereits dargelegt, werden weder die Lärm- und Abgasemissionen entscheidend verringert, noch (einheitlich) die Gesundheit der Menschen verbessert oder das Unfallrisiko entscheidend vermindert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es in der FFH-Abweichungsprüfung nicht gelingt, die erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen. Daher überwiegen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes. Das Vorhaben ist daher nicht genehmigungsfähig.

12. Mangelhaftes Teilgutachten zur FFH-VU versauernder und eutrophierender Stickstoffeinträge

Der FFH-Abweichungsprüfung lag als Anlage E-IV die Unterlage 19.3.2.16 (Teilgutachten zur FFH-VU versauernder und eutrophierender Stickstoffeinträge) bei, welches von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Erheblichkeit der Stickstoffeinträge für die FFH-LRT ist. Bezüglich dieses Gutachtens sind folgende Mängel festzustellen:

- a) Auf den S. 7 f. (Datei S. 8 f.) wird dargestellt, dass eine Auswahl von 4 repräsentativen Teilflächen erfolgte, die auf Vorschlag des Auftragnehmers vom Auftraggeber festgelegt wurden. Unklar ist, aufgrund welcher Kriterien diese Flächen als repräsentativ eingestuft wurden, warum nicht die trassennahen, am stärksten betroffenen Flächen ausgewählt wurden und warum aufgrund der wesentlichen Bedeutung dieser Fragestellung für das gesamte Verfahren nicht alle Flächen des LRT 91EO einer standortspezifischen Untersuchung unterzogen wurden.
- b) Auf S. 52 (Datei S. 53) wird dargestellt, dass auf der fachlichen Ebene konventionelle Vorschläge für eine Bagatellschwelle der Zusatzbelastung bei 3 % des CL laut BMVBS 2013 bestehen, die bereits höchstrichterlich anerkannt wurden. Diesbezüglich ist auf die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein zu verweisen, dass im Fall einer erforderlichen Summationsbetrachtung verschiedener Quellen der Abschneidewert für die Zusatzbelastung aus einer einzigen Quelle deutlich niedriger anzusetzen ist als die Bagatellschwelle von 3 %. Das OVG nimmt deshalb einen Abschneidewert von 0,5 % des CL an.

Hiervon ausgehend hält der Senat im Regelfall für die eutrophierenden Stickstoffeinträge ein Abschneidekriterium in Höhe von nicht mehr als 0,5 % des Critical Loads des jeweils konkret in Betracht kommenden Lebensraumtyps für zulässig; dies entspricht 1/6 der jeweiligen 3 %-Bagatellschwelle. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Juni 2016 – 8 D 99/13.AK –, Rn. 590, juris)

Auch im vorliegenden Fall sind Summationswirkungen zu berücksichtigen. So werden in Unterlage 19.3.1 FFH-Verträglichkeitsstudie (S. 148 ff., Datei S. 162 ff.) 52 stickstoffemittierende Projekte im Einwirkungsbereich benannt, bei denen bei 35 Projekten keine Immissionschutzgutachten vorliegen. Zwar besteht laut Leitfaden zur FFH-

Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau für einen Vorhabenträger keine Verpflichtung, fehlende Daten zu erheben, die im Zuge eines anderen Vorhabens zu erheben gewesen wären. Nichtsdestotrotz können diese Vorhaben mit ihren Stickstoffemissionen nicht vollständig negiert werden. Im vorliegenden Fall ist deshalb ein Abschneidewert von 0,5 % des CL anzusetzen. Die Unterlage 19.3.2.16 ist insofern zu überprüfen, ob sich Änderungen daraus ergeben.

- c) Auf S. 64 (Datei S. 65) wird auf NAGEL U. BÄCHLEIN (Ingenieurbüro Lohmeyer) (2014) verwiesen. Der Unterlage 19.3.1 (FFH-Verträglichkeitsstudie) ist auf S. 4 (Datei S. 18) jedoch zu entnehmen, dass es ein neueres Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer von 2017 gibt. Daher ist zu prüfen, ob die Unterlage 19.3.2.16 diesbezüglich zu überarbeiten ist.
- d) Das Fazit des Gutachtens ist fehlerhaft. Auf S. 82 (Datei S. 83) wird ausgeführt:

Die Anteile der zusätzlichen Stickstoffdepositionen sind in den Untersuchungsflächen 3 und 4 mehr als bagatellhaft hoch. In der Fläche 3 werden 4793 m² erheblich belastet, in der Fläche 4 sind dies 198 m².

Die eigentliche Beeinträchtigung besteht in der erheblichen Verzögerung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf den Stickstoffhaushalt des Bodens.

Rein rechnerisch ergibt sich nach dem Konventionsvorschlag in BMVBS (2013), der in Kap. 4 dargestellt ist, ein relativer Totalverlust von 998 m² durch vorhabenbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge in die Untersuchungsflächen 3 und 4 des LRT 91E0* von 874.000 m² LRT 91E0*-Fläche insgesamt im FFH-Gebiet Ems, das entspricht 0,1%. Diese Flächengröße ist eine fiktive theoretische Größe als Hilfsmittel zur Bewertung der Erheblichkeit in Bezug auf die Fachkonvention nach LAMBRECHT und TRAUTNER (2007, Tab. 2). Der relative Flächenverlust liegt somit unterhalb des Orientierungswertes von 1000 m² und gilt deshalb als Flächenbagatelle.

Die Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte N-Einträgen in die LRT-91E0*-Flächen im FFH-Gebiet „Ems“ kann zusammengefasst als nicht erheblich bewertet werden.

Diese Zusammenfassung ist deshalb fehlerhaft, weil in dem Gutachten lediglich 4 (angeblich) repräsentative Flächen, aber nicht alle Flächen des FFH-LRT 91EO untersucht wurden. Insofern kann nicht von einer Flächenbagatelle ausgegangen werden, sondern das Ergebnis des Gutachtens wäre für alle betroffenen Flächen des FFH-LRT 91EO hochzurechnen gewesen.

13. Mängel in der Anlage „Schadensbegrenzungs-/Kohärenzmaßnahmen für das FFH-Gebiet DE 2809-331 „Ems““

In Unterlage 19.3.2.18 (Datei S. 31, Schadensbegrenzungs-/Kohärenzmaßnahmen für das FFH-Gebiet DE 2809-331 „Ems“, S. 3 und S. 8) wird Bezug genommen auf LOHMEYER (2011). Der Unterlage 19.3.1 (FFH-Verträglichkeitsstudie) ist auf S. 4 (Datei S. 18) jedoch zu entnehmen, dass es ein neueres Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer von 2017 gibt. Daher ist zu prüfen, ob die Unterlage 19.3.2.16 diesbezüglich zu überarbeiten ist.

14. Unzureichendes Vernetzungskonzept

Die Planungsunterlagen enthalten als Unterlage 19.6 ein Vernetzungskonzept. Bei diesem Konzept ist insbesondere festzustellen, dass die Art „Wolf“ in keiner Weise berücksichtigt ist. Seit Sommer 2018 ist bekannt, dass sich im Bereich der Wehrtechnischen Dienststelle nachweislich ein Wolfsrudel befindet. Gerade Jungwölfe gehen bei der Suche auf neue Reviere auf ausgedehnte Wanderungen und werden dabei häufig Verkehrsoffer. Dieses ist eine wesentliche Todesursache bei Wölfen. Wie groß die Bedeutung dieser Todesursache für die Wolfspopulation ist, kann daran gesehen werden, dass in der Region Hannover extra ein Spezialanhänger zum Abtransport von Wölfen, die bei Verkehrsunfällen verletzt werden, angeschafft wurde. Deshalb ist es zwingend erforderlich, diese Art im Zuge des Vernetzungskonzeptes umfassend zu berücksichtigen. Das Konzept ist entsprechend zu überarbeiten.

15. Unzureichender Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Den ausgelegten Planungsunterlagen lag die Unterlage 21.1 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie bei. Dieser Fachbeitrag kommt auf S. 124 (Datei S. 132) zu dem Ergebnis, dass das Verschlechterungsverbot der EG-WRRL bzw. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG unter Berücksichtigung der dem Fachbeitrag zugrunde liegenden Daten gewahrt bleibt.

Dieser Einschätzung ist insbesondere in Bezug auf den Goldbach zu widersprechen. Dies begründet sich wie folgt:

Nach Angaben im Fachbeitrag (u.a. S. 57, Datei S. 65) wird in dem Teilabschnitt EW 4.1.1 das anfallende Oberflächenwasser auf ca. 0,18 ha unversiegelter Fläche direkt in den Graben 308 und damit nachfolgend in den Goldbach eingeleitet. Die hiermit verbundenen Auswirkungen können aber nicht ausreichend abgeschätzt werden. Dazu finden sich im Fachbeitrag selbst folgende Ausführungen:

- a) Wie u.a. den Seiten 73, 117 und 157 (Datei S. 81, 125 und 165) zu entnehmen ist, liegen für den Goldbach keine Daten zur Gewässerchemie (hier: Schwebstoffkonzentration) vor, so dass die Ableitung von anfallenden Straßenoberflächenwasser über die Sedimentationsanlage in den Graben 308 bzw. in den Goldbach in Bezug auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV rechnerisch nicht bewertet werden kann.
- b) Ebenso liegen für den Goldbach keine Daten zur Gewässerchemie im Hinblick auf die Parameter Kupfer, Chrom und Zink vor (s. S. 152, Datei S. 160). Außerdem wird auf S. 76 (Datei S. 84) festgestellt:

„Lediglich für die Schwermetalle Kupfer, Chrom und Zink kann es zu Überschreitungen bei den Sedimentationsanlagen kommen. Bei Sedimentationsanlagen mit optimiertem Zulauf tritt gem. Ergebnissen den genannten Gutachtens keine Überschreitung der UQN auf. Bei der im gegenständlichen Vorhaben geplanten Sedimentationsanlage handelt es sich um eine übliche Anlage, welche nach Angaben von RÜCKEN & PARTNER ohne größeren Aufwand zu einer optimierten Anlage nachgerüstet werden kann...“

Im Fachbeitrag wird lediglich die Möglichkeit einer Nachrüstung beschrieben, diese jedoch nicht tatsächlich vorgesehen. Insofern ist von einer üblichen Anlage und damit der Überschreitung im Hinblick auf die Parameter Kupfer, Chrom und Zink auszugehen. Außerdem fragt man sich, wie eine abschließende Bewertung erfolgen kann, wenn gar keine Ausgangsdaten für den Goldbach vorliegen.

- c) Weiter wird auf S. 98 (Datei S. 106) dargestellt, dass - da für den Goldbach keine Daten zur Wasserhärteklasse vorliegen - die Ableitung von anfallendem Straßenoberflächenwasser über die Sedimentationsanlage in den Graben 308 bzw. in den Goldbach

in Bezug auf den JD-UQN für Cadmium nicht bewertet werden kann.

- d) Des Weiteren kommt es durch den Taumittelaustrag zu einem Chlorid-Eintrag in den Graben 308 bzw. in den Goldbach. Eine Ausgangsbelastung liegt laut Angaben auf S. 112 (Datei S. 120) für beide Gewässer nicht vor. Die Aussagen für die zusätzliche Chlorid-Belastung beziehen sich im Gutachten auf Jahresmittelwerte. Diese Betrachtung ist jedoch nicht fachgerecht, da es nach der Taumittelausbringung an wenigen Tagen im Jahr zu hohen Belastungsspitzen kommt und sich der Eintrag – anders als beispielsweise bei den meisten ganzjährig betriebenen Industrieanlagen – nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. Deshalb müssen die kurzfristigen Belastungsspitzen und ihre Auswirkungen auf das Gewässer mit seiner Lebewelt der Betrachtung zugrunde gelegt werden. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil zahlreiche Tierarten sich zwar langfristig auf eine gewisse geringe Salzbelastung einstellen können, durch eine kurzfristige hohe Salzbelastung jedoch je nach Art in unterschiedlicher Stärke beeinträchtigt, geschädigt oder gar getötet werden.
- e) Und schließlich wird auf S. 157 (Datei S. 165) ausgeführt, dass es zum einen für Benzo[a]pyren die JD-UQN und zum anderen die ZHK-UQN bei der Behandlung mittels üblicher Sedimentationsanlage für die Parameter Benzo[b]fluoranthene, Benzo[k]fluoranthene, Benzo[g,h,i]-perylene, Anthracen und Fluoranthene im Graben 308 überschritten werden, im Goldbach dagegen unterschritten werden, dass aber laut Gutachten zur „Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“, das den hier geführten Berechnungen zugrunde gelegt wurde, die Herleitung der Ausgangskonzentrationen für die Parameter Benzo[b]fluoranthene, Benzo[k]fluoranthene und Benzo[g,h,i]-perylene mangels Messdaten abgeschätzt wurde und hierzu große Unsicherheiten bestehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund dieser Bewertungsunsicherheiten im Hinblick auf viele Parameter keinesfalls sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Verschlechterungsverbot im Hinblick auf den Goldbach eingehalten wird.

16. Unzulängliche Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens

Den ausgelegten Planungsunterlagen lag die Unterlage 21.3 Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens bei. Dieser Unterlage gelingt es jedoch nicht, von der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens zu überzeugen. Dies liegt insbesondere an folgenden Punkten:

- a) In Unterlage 19.3.1 FFH-Verträglichkeitsstudie wird auf S. 161 (Datei S. 175) anschaulich geschildert, dass im Zuge mit der UVS 2010 auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die zu dem Schluss kam, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Ems“ im PA 1 zu befürchten sind. Im Zuge aktuellerer technischer Planungen und weiterer Gutachten wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert und kommt nun – richtigerweise – zu dem Schluss, dass durchaus mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Mit ähnlichen Entwicklungen muss auch in den anderen Planungsabschnitten gerechnet werden. Dabei gestaltet sich der 1. Planungsabschnitt naturschutzfachlich noch verhältnismäßig einfach. Viel größere Probleme sind jedoch in den weiteren Planungsabschnitten (insbesondere im Planungsabschnitt 2 im Bereich der Schleper Kurve) zu erwarten. Insofern ist durchaus damit zu rechnen, dass sich im weiteren Verlauf der Planungen Entwicklungen ergeben, die zur Unzulässigkeit von Planungsabschnitten führen, so dass das Gesamtvorhaben nicht realisiert werden kann. Dies würde den wirtschaftlichen Nutzen – der eh schon gering ist – noch weiter verringern. Deshalb ist bereits jetzt insbesondere die tatsächliche (und nicht nur grundsätzliche) Machbarkeit der Gesamtstrecke nachzuweisen, um die Verschwendung öffentlicher Steuermittel zu vermeiden. Außerdem ist zu verhindern, dass es zu einer „Sogwirkung“ kommt, bei der später natur- und umweltschutzfachliche Aspekte nur deshalb gegenüber dem Verkehr zurückstehen müssen, weil das Gesamtprojekt sonst scheitert.

- b) Die Unterlage 21.3 bezieht sich auch in wesentlichen Punkten auf die Verkehrswirtschaftliche Untersuchung von 2017. Diese ist

jedoch fehlerhaft (s. ausführlich dazu unter Punkt 4.). Folglich sind die diesbezüglichen Aussagen der Unterlage 21.3 fraglich.

- c) Die Unterlage 21.3 bezieht sich weiter auf die UVS 2010. Diese ist aber mangelhaft (s. ausführlich unter Punkt 17.1). Die dort aufgeführten Mängel und insbesondere auch die fehlende Berücksichtigung des Schutzgutes „Gastvögel“ bei der Variantenuntersuchung sind Punkte, die die Genehmigungsfähigkeit aller Planungsabschnitte aus artenschutzrechtlichen Gründen in Frage stellt. Insofern ist der der Feststellung auf S. 15 (Datei S. 23) aus vollem Herzen zuzustimmen: *„Insbesondere die zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung und fachlich-methodische Fortentwicklungen präzisierten Anforderung an die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Artenschutzbeiträge sind bezogen auf den rechtssicheren Bestand der Entscheidungen der vorgelagerten Planungsebene zu überprüfen.“*
- d) Auch in anderen Planungsabschnitten als dem PA1 scheinen die Gastvögel nicht weiter berücksichtigt worden zu sein. So ist beispielsweise auf S. 51 (Datei S. 59) für den PA3 von umfangreichen Nachkartierungen die Rede. Die Tiergruppe der Gastvögel bleibt aber auch hier unerwähnt.
- e) Auf S. 54 (Datei S. 62) wird mit Bezug auf den PA 4 ausgeführt, dass auch hier umfangreiche faunistische Nachkartierungen durchgeführt wurden, die gezeigt haben, dass Fledermäuse und Höhlenbrüter vom Vorhaben betroffen sind, sich eine Querungsproblematik für die Kleine Bartfledermaus abzeichnet und neue Erkenntnisse zum Vorkommen und der Betroffenheit von Kammmolch und Knoblauchkröte vorliegen, so dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes keine abschließenden Aussagen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgen können. Folglich kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob der PA4 artenschutzrechtlich genehmigungsfähig ist.
- f) Ebenso wird für PA 5 auf S. 56 (Datei S. 64), für PA 6 auf S. 58 (Datei S. 66) und PA 8 auf S. 60 (Datei S. 68) dargestellt, dass keine abschließende Aussage zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgen kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens in höchstem Maße fraglich ist.

17. Unzureichende Umweltverträglichkeitsuntersuchungen

Den Planungsunterlagen lag zum einen eine Unterlage 19.4.1. Umweltverträglichkeitsstudie bei, zum anderen enthält die Unterlage 01 den Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht. Diese Unterlagen sind so mangelhaft, dass sie nicht geeignet sind, als Grundlage für die Planfeststellung zu dienen. Insbesondere folgende Mängel sind hervorzuheben.

17.1 Zu Unterlage 19.4.1. Umweltverträglichkeitsstudie

- a) Die Umweltverträglichkeitsstudie stammt aus dem Jahr 2010, ist somit bereits 8 Jahre alt und entsprechend veraltet.
- b) Die Unterlage berücksichtigt dementsprechend auch nicht die zahlreichen Gutachten, die nach 2010 erstellt wurden.
- c) In der Raumanalyse und Auswirkungsprognose wird das Schutzgut „Gastvögel“ völlig unzureichend berücksichtigt. So werden noch nicht einmal die vom NLWKN benannten wertvollen Bereiche für Gastvögel²⁵ in die Betrachtung mit einbezogen. Ein wesentliches Schutzgut bleibt somit bei Raumanalyse, Auswirkungsprognose und Variantenvergleich völlig unberücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei zahlreichen Gastvögeln auch um Arten handelt, die dem speziellen Artenschutz unterliegen (z.B. Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) hätte diesem Punkt aber größte Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen, da gerade auch der Punkt „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ bei der Variantenwahl berücksichtigt werden kann und werden muss.

²⁵ Siehe kartographische Darstellung unter https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=Orthophotos&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2006&catalogNodes=&X=5842730.00&Y=378690.00&zoom=9

17.2 Zu Unterlage 01 Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht

- a) Der Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht besteht im Grunde aus einer Zusammenfassung der zahlreichen zugrunde liegenden Gutachten. Da zahlreiche dieser Gutachten (wie vorstehend ausgeführt) mangelhaft sind und einer Überarbeitung bedürfen, muss in der Folge auch der Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht überarbeitet werden, wenn die geänderten Gutachten vorliegen.
- b) Auch in diesem UVP-Bericht wird dem Schutzgut „Gastvögel“ gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere im Rahmen des Variantenvergleichs ist jedoch eine Einbeziehung erforderlich. Dafür ist jedoch zwingend auch eine umfassende Kartierung erforderlich, auf deren Grundlage die von den Gastvögeln stärker genutzten Räume innerhalb der Gebiete von besonderer Bedeutung identifiziert werden können. Nach Vorlage entsprechender Kartierdaten ist der Variantenvergleich zu überarbeiten.
- c) Auf S. 30 wird in Kapitel 2.5 die Behauptung aufgestellt, es käme zu einer Verringerung der Umweltbelastungen. Zum einen bewirke der Ausbau der E233 eine Bündelung der Verkehre sowie eine Entlastung paralleler Straßenverbindungen im nachgeordneten Netz. Dadurch werde die Belastung durch Schadstoffe und Lärm in den anliegenden Ortschaften und Außenbereichen verringert. Diese Darstellung der Tatsachen verschweigt aber, dass die Belastung für die Ortsdurchfahrt Groß Fullen / K201 größer wird (s. Unterlage 19.3.2. S. 73, Datei S. 84). Und bei einem Vergleich der gesamten Emissionen zwischen Plan- und Bezugsfall sind die Emissionen im Planfall deutlich höher, weil zum einen die Pkw-Fahrleistungen um +119 Tsd-Fz km / 24 h höher sind und zudem auf der ausgebauten E233 mit deutlich höheren Geschwindigkeiten gefahren wird, was wiederum zu einem deutlich erhöhten Kraftstoffverbrauch führt. Pauschal von einer Verringerung der Schadstoff- und Lärmbelastung auszugehen, ist folglich definitiv falsch. Vielmehr sind weitere Berechnungen erforderlich, in denen die Erhöhung der Abgasemissionen quantifiziert wird, damit diese zur Zeit bestehende Lücke in den Planungsunterlagen geschlossen wird.

Weiter wird auf S. 30 dargestellt, dass sich mit der Realisierung des Vorhabens die Immissionsbelastung für die bisher am

stärksten von Verkehrslärm betroffenen Anwohner vor allem in solchen Bereichen verringere, wo Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien, denn durch den Straßenbau ergebe sich bei Grenzwertüberschreitungen ein Anspruch auf Lärmschutz. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtungsweise jedoch die gesteigerte Lärmbelastung der in den Planungsunterlagen nicht genauer benannter Anwohner, bei denen die Lärmbelastung durch das Vorhaben definitiv steigt, bei denen der Grenzwert jedoch gerade nicht überschritten wird. So wird auch in vielen Gärten die Lärmbelastung erheblich ansteigen. In dem Zusammenhang ist auch zu fordern, dass auch die schalltechnischen Auswirkungen der vorgesehenen Lärmschutzwände auf die weiter entfernt wohnenden Anlieger untersucht werden.

Und schließlich wird auf S. 30 behauptet, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen infolge des Ausbaus der E233 bewirkten teilweise eine über die Kompensationswirkung bzw. über den Wirkungsbereich der Straße hinausgehende Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit sektoral verbesserte Grundlagen für das Vorkommen von Arten. Diese Darstellung trifft die tatsächliche Wirkung in keiner Weise, bleibt doch völlig unberücksichtigt, dass zum einen nur Beeinträchtigungen über einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle kompensiert werden und zum anderen in der Regel ein time-lag-Faktor (also eine zeitlich verzögerte Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) zu berücksichtigen ist. Von einer Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu sprechen ist also völlig verfehlt.

Zusammenfassend ist also in keiner Weise von einer Verringerung sondern vielmehr von einer erheblichen Steigerung der Umweltbelastungen durch den Ausbau der E233 auszugehen.

- d) Den Seiten 276 und 288 ist zu entnehmen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Betroffenheit parallel zum Planfeststellungsverfahren ein Flurbereinigungsverfahren erfolgt. Dieses Flurbereinigungsverfahren wird ausschließlich durch den Ausbau der E233 erforderlich. Ziel ist die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Anlage eines neuen Wegenetzes, um die Beeinträchtigungen der Landwirte durch den Ausbau der E233 zu verringern. Solche Flurbereinigungen sind immer mit



erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Da diese Beeinträchtigungen durch den Ausbau der E233 verursacht werden, sind sie – zumindest überschlägig – auch bereits in der UVS für den Straßenbau darzustellen und zu quantifizieren. Solche Aussagen fehlen aber bisher völlig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie den NABU Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
für den NABU-Regionalverband

In Vertretung
für den NABU-Landesverband

Katja Hübner

Katja Hübner



Empfangsbekanntnis

An:

NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim

Haselünner Str. 15

49716 Meppen

Hiermit wird bestätigt, dass am heutigen

.....

die **Einwendung des NABU zum Vierstreifigen Ausbau der E 233, Planungsabschnitt 1** mit einem Umfang von 55 Seiten und 5 Anlagen eingegangen ist.

Meppen, den

Stempel und Unterschrift